



Protokoll des Verbandstages 2021 am 07. November 2021 in Reilingen, Fritz-Mannherz-Hallen

Beginn: 10:15 Uhr

Ende: 14:15 Uhr

Teilnehmer: Siehe Anlage 1: Teilnehmerliste und Stimmverteilung

Von den möglichen 86 Stimmen sind 42 anwesend.

Zu Beginn wird ein Video zur Historie des Tauziehens und Rasenkraftsports gezeigt.

TOP 1 Begrüßung

Der Präsident Helmut Metschl begrüßt die erschienenen Delegierten und die Funktionsträger zum ordentlichen Verbandstag 2021 in Reilingen. Er dankt Ralf Bräuninger für die Vorbereitung des Verbandstages, der vorangegangenen Sitzungen der BFAs und der Jugend.

Er begrüßt den Bürgermeister der Gemeinde Reilingen, Stefan Weisbrod.

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Stimmberechtigten

Nachdem die Einladung zum Verbandstag am 24. September 2021 und die Tagungsunterlagen am 23. Oktober 2021 jeweils termingerecht zugegangen ist, fragt der Präsident, ob es Einwände dagegen geben würde, dass der Verbandstag ordnungsgemäß eingeladen worden sei.

Die Versammlung stellt fest, dass zum Verbandstag ordnungsgemäß eingeladen wurde und stimmt einstimmig der Tagesordnung zu.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls des Verbandstages 2018

Auf Nachfrage des Präsidenten, gab es keine Einwände oder Ergänzungen zum Protokoll 2018.

Abstimmung: Das Protokoll des Verbandstages 2018 wird einstimmig mit 42 Stimmen genehmigt.

TOP 4 Wahl eines Versammlungsleiters und einer Wahlkommission

Da nur der Schatzmeister turnusgemäß zur Wahl steht, fragt der Präsident, ob die Anwesenden einverstanden sind, wenn er die Versammlung leitet und die Wahl durchführt.

Helmut Metschl wird einstimmig zum Versammlungs- und Wahlleiter gewählt.

Top 5 Berichte der Präsidiumsmitglieder

Helmut Metschl stellt Jürgen Stickelbrock, den Vorsitzenden der Highlandgames. Die Sportart Highlandgames (HLG) ist beim DOSB dem DRTV zugeordnet und seit Jahren bemüht man sich, die HLG in den DRTV zu integrieren. Deshalb werden auch nachfolgend Änderungen in der Satzung und manchen Ordnungen notwendig, um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen.

Jürgen Stickelbrock stellt seinen Verband und die aktuelle Situation vor. Bei der Neuausrichtung der HLG hat er sich an den Strukturen und Bedingungen des DRTV orientiert, so dass es aus seiner Sicht zukünftig ohne größere Anpassungen möglich wäre, die HLG als drittes Fachgebiet im DRTV zu integrieren. Die HLG haben aktuell 36 Vereine.

Es folgt die Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde Reilingen, Stefan Weisbrod. Er übergibt dem Präsidenten ein Gastgeschenk.

Es findet eine Schweigeminute zum Tode verstorbener Mitglieder statt.

Der Präsident berichtet traditionell der Versammlung direkt. Der Bericht liegt diesem Protokoll bei.

Tobias Roßner, Vizepräsident, trägt vor, dass er neben der Beratung und Unterstützung des Präsidenten, sich vor allem um die Webseite und IT des Verbandes kümmert und dass er nun im Präsidium der Anti-Doping-Beauftragte ist und er Axel Herre dankt, für die Arbeit, die hierfür notwendig ist.

Da der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten zu spät eingegangen ist, verliert Lisa Weber ihren Bericht.

Ralf Bräuninger, Schatzmeister ergänzt seinen Bericht mit dem Hinweis, dass es in den letzten 2-3 Jahren sehr schwierig war, ordentlich voranzuplanen, vor allem im Leistungssport des Tauziehens, da die Bescheide über die Bundesförderungen sehr spät und mit komplizierten Verfahren die Anträge immer neu gestellt werden müssen.

Alle Berichte siehe Anlage.

TOP 6 Bericht der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer Stefan Schöchle verliest den Bericht der Kassenprüfer. Die Prüfung hat am 11.07.2020 in Karlsruhe und 07.08.2021 in Waiblingen stattgefunden.

Der Bericht der Kassenprüfer wurde mit den Unterlagen verschickt.

Er bemerkt, dass die Kassenprüfungen, die gemeinsam mit Tauziehen, Rasenkraftsport und DRTV stattfinden, immer besser vorbereitet seien und sie sich mittlerweile auch sehr gut in die jeweiligen Finanzsituationen der Bereiche eingearbeitet haben.

Die Kassenprüfer empfehlen der Versammlung die Entlastung.

TOP 7 Aussprache zu den Berichten

Es gab keine Wortmeldungen zu den Berichten.

TOP 8 Entlastung der Präsidiumsmitglieder

Helmut Metschl bittet Thomas Kaltenbach, die Entlastung zu übernehmen. Er stimmt zu.

Nach den Berichten schlägt Thomas Kaltenbach der Versammlung vor, das Präsidium für die Jahre 2019 und 2020 zu entlasten und bittet um die Abstimmung.

Es wird der Schatzmeister und das restliche Präsidium einzeln entlastet.

Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt einstimmig mit 1 Enthaltung

Die Entlastung des restlichen Präsidiums erfolgt einstimmig mit 4 Enthaltungen.

TOP 9 Neufassung der Satzung (gemäß Beilage)

Helmut Metschl und Axel Herre erläutern, warum die Neufassung der Satzung notwendig war. Dies wurde auch schon im Antrag des Präsidiums bekannt gegeben.

Die Neufassung der Satzung wird in der Word-Fassung projiziert.

Die Neufassung der Satzung wird Paragraph für Paragraph von Helmut Metschl und Axel Herre erläutert und die Änderungen begründet. Nachfragen aus der Versammlung wurden beantwortet. Änderungen der Vorlage wurden direkt eingearbeitet und jeweils nachgefragt, ob die Änderung angenommen wird.

Es wird angeregt, den §18.4 in Absatz 2 für die nächste Änderung verständlicher bzw. klarer zu formulieren.

Bei § 23.2 erläutert Helmut Metschl, warum nun auch die Vorsitzenden der Fachgebiete als BGB-Vorstände hinzugenommen werden sollen. Die Fachgebiete agieren in ihren Fachgebieten finanziell relativ unabhängig und gerade beim Tauziehen werden doch größere Summen bewegt. Deshalb sollen diese auch mehr in die Verantwortung genommen werden.

Es entsteht eine kurze Diskussion über das Für und Wider. Die Mehrheit der Versammlung spricht sich jedoch für diese Änderung aus.

Es wird gefragt, ob man die einzelnen Paragraphen einzeln zur Abstimmung bringen soll oder ob nach dieser eingehenden Vorstellung und Diskussionen zu einzelnen Paragraphen und der teilweisen direkten Änderungen, die Satzung in der nun gezeigten Version en bloc beschließen könne.

Die Versammlung beschließt, dass die Satzung en bloc abgestimmt werden soll.

Die Versammlung beschließt die vorliegende Version der Neufassung der Satzung des DRTV einstimmig!

„Redline Version“ (mit Änderungen) und die finale Satzung 2021 liegen dem Protokoll bei.

TOP 10 Wahl des Schatzmeisters

Ralf Bräuninger erläutert die Aufgaben des Schatzmeisters im DRTV und bemerkt, dass es gut wäre, einen neuen Schatzmeister zu finden, da er ja bereits im Präsidium als Vorsitzender des Bundesfachausschusses Tauziehen vertreten ist.

Es stellt sich aus der Versammlung niemand für diese Aufgabe zur Verfügung. Der Präsident fragt Ralf Bräuninger, ob er zur Wahl zur Verfügung stehen würde. Er sagt zu.

Er folgt die Wahl des Schatzmeisters.

Ralf Bräuninger wird einstimmig mit 1 Enthaltung zum Schatzmeister des DRTV für 4 Jahre gewählt.

TOP 11 Änderungen von Ordnungen

Laut Antrag des Präsidiums sollen sämtliche Ordnungen des DRTV, für die laut der Neufassung der Satzung der Verbandstag zuständig ist, geändert bzw. aktualisiert werden.

Hierzu werden die jeweiligen Ordnungen in der Word- oder PDF-Fassung projiziert. Sie werden jeweils von Helmut Metschl und Axel Herre kommentiert und die Änderungen bzw. Aktualisierungen begründet.

1. Geschäftsordnung für die Fachgebiete

Hier liegt ein Antrag des BFA-R vor (Anhang), dass die Kassenprüfer anstatt nur zweimal nun beliebig oft gewählt werden können.

Die Versammlung spricht sich für die Annahme des Antrages aus. Die entsprechende Passage wird geändert.

Es besteht der Vorschlag, den Athletensprecher als BFA-T Mitglied aufzunehmen. Alternativ würde es dabei bleiben, dass der Athletensprecher zu BFA-Sitzungen eingeladen werden kann, wenn es für notwendig erachtet wird. Da der RKS keinen Athletensprecher hat, schlägt Reinhard Weiß Motz vor, es bei der aktuellen Version zu belassen.

Die Versammlung spricht sich ebenfalls hierfür aus und es werden die entsprechenden Änderungen direkt vorgenommen.

Die Versammlung beschließt einstimmig die aktuell vorliegende Fassung der Geschäftsordnung für die Fachgebiete mit 2 Enthaltungen.

2. Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde bereits auf der Vollversammlung der DRTJ einstimmig beschlossen.

Die Versammlung bestätigt den Beschluss der Jugendordnung einstimmig.

3. Finanzordnung

Der Entwurf der Finanzordnung wird vorgestellt. Es gibt keine Anmerkungen oder Änderungswünsche.

Die Versammlung beschließt die vorliegende Finanzordnung einstimmig.

3. Gebühren- und Auslagenordnung

Der Entwurf der Gebühren- und Auslagenordnung wird vorgestellt.

Es liegt ein Antrag des BFA-R für den Abschnitt G.1.2 vor.

Reinhard Weiß-Motz erläutert den Antrag. Helmut Metschl verliest einen Änderungsvorschlag des Rechtsausschuss-Vorsitzenden. Dieser lautet:

e. Bei der Nutzung des eigenen oder eines gemieteten Personenkraftwagens wird eine Reisekostenpauschale von **0,30 €/km** gewährt. Daneben bleibt die Möglichkeit einer Aufwandsspende mit steuerwirksamer Spendenbescheinigung bei einem Verzicht auf die Erstattung nach den steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Wortlaut beraten:

Abschnitt G, 1.2

d. Bei der Nutzung eines PKW gilt die Reisekostenpauschale **0,30 €/km** für den eigenen oder geliehenen PKW (nicht Mietwagen) bei erheblichem dienstl. Interesse. Daneben bleibt die Möglichkeit einer Aufwandsspende mit steuerwirksamer Spendenbescheinigung bei einem Verzicht auf die Erstattung nach den steuerrechtlichen Vorschriften bestehen. Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.

e. entfällt

Die Versammlung die Gebühren- und Auslagenordnung einstimmig mit 2 Enthaltungen mit der Übernahme der vorgeschlagenen Änderung in Abschnitt G.1.2.d und e.

4. Alle folgenden Ordnungen

Alle folgenden Ordnungen werden einzeln vorgestellt und erläutert. Sachfragen wurden geklärt und es wurden keine weiteren Änderungen zu den vorgestellten Entwürfen eingebracht.

Über alle Ordnungen wurde einzeln nach der Vorstellung abgestimmt.

- Ehrungsordnung: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Werberichtlinien: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Ehrungsordnung: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Rechts- und Strafordnung: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Anti-Doping-Ordnung: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Datenschutzordnung: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Ethik-Code: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Verhaltensrichtlinien: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.
- Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt: Die vorliegende Ordnung wurde einstimmig verabschiedet.

Alle Ordnungen sind in der finalen Version auf der Homepage veröffentlicht (<https://www.drtv.de/verband/dokumente-und-downloads/>)

TOP 12 Sonstige Anträge

Es lagen keine weiteren Anträge vor.

TOP 13 Wahl des nächsten Tagungsortes

Aufgrund dessen, dass der Verbandstag, der turnusgemäß 2020 hätte stattfinden sollen auf 2021 verschoben wurde, wird vorgeschlagen, auch 2022 einen Verbandstag abzuhalten, um wieder in den Turnus zu kommen.

Die Versammlung stimmt zu, 2022 einen ordnungsgemäßen Verbandstag abzuhalten.

Als Versammlungsort und Termin wird der 06.11.2022 in Waiblingen (Bürgerzentrum) vorgeschlagen.

An diesem Wochenende könnte analog zu 2021 die Fachtagungen TZ und RKS am Samstag, den 05.11.22 stattfinden.

Der Verbandstag wird am Sonntag, 06.11.2022 in Waiblingen (Bürgerzentrum) abgehalten. Abstimmung: einstimmig

Ralf Bräuninger informiert, dass am Samstag, 26.03.2022 eine außerordentliche Fachtagung Tauziehen stattfinden wird.

TOP 14 Verschiedenes

Hessen fragt an, ob bei dem Haushaltsvolumen des DRTV für das Präsidium/den Verband eine Verbandsversicherung (DO-Versicherung) bestünde. Der Präsident erläutert, dass man dies beabsichtige und bereits dran sei, entsprechende Angebote einzuholen.

Es wird die Frage gestellt, wie nun das weitere Vorgehen hinsichtlich der möglichen Aufnahme der Highland-Games in den DRTV aussehen würde.

Jürgen Stickelbrock erklärt, dass nun, nach den Änderungen der Satzung und der Ordnungen, sich das mögliche neue Fachgebiet strukturell und organisatorisch Gedanken macht, wie sie sich in den DRTV einbringen können.

Er und das Präsidium werden das Procedere miteinander abklären und eine Zeitschiene der möglichen Aufnahme in 2022 besprechen.

Wer sich über den aktuellen Highland-Games-Verband informieren möchte findet Informationen unter: <http://highlandgames-deutschland.de/>

Bitz / München, den 11. Dezember 2021

Für das Präsidium

Für das Protokoll

Gez.

Gez.

Helmut Metschl

Axel Herre

Anlagen:

1. Anwesenheitsliste und Stimmenverteilung
2. Bericht des Präsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder
3. Kassenberichte 2019 und 2020
4. Anträge
5. Neufassung der Satzung (Redline-Version) und finale Version

Hinweis: Die Änderungen der Ordnungen sind auf der Homepage veröffentlicht.

<https://www.drtv.de/verband/dokumente-und-downloads/>

Stimmenverteilung für den DRTV-Verbandstag und die Jugend-Vollversammlung 2021

(nach der Bestandserhebung zum 25.02.2021)

Landesverband	Mitglieder			Stimmenverteilung			Stimmenverteilung		
	Gesamt	bis 18 Jahre	über 18 Jahre	DRTV-VT			Jugend-Vollvers.		
				LV	Mitgl.	Ges.	LV	Mitgl.	Ges.
Nordbaden	301	13	288	1	2	3	1	3	4
Südbaden	1.706	56	1.650	1	11	12	1	3	4
Bayern	3.860	1.227	2.633	1	18	19	1	14	15
Hessen (incl. Thüringen)	750	88	662	1	5	6	1	3	4
Niedersachsen	300	144	156	1	2	3	1	4	5
Nordrhein-Westfalen	243	72	171	1	2	3	1	3	4
Rheinessen	7	1	6	1	1	2	1	3	4
Rheinland-Pfalz	279	60	219	1	2	3	1	3	4
Saarland *)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Württemberg	1.799	286	1.513	1	11	12	1	4	5
*) kein LV!	9.245	1.947	7.298			63			49

DRTV-Ehrenvorsitzender	Gunter H. Fahrion	1	
------------------------	-------------------	---	--

Präsidium DRTV

Präsident	Helmut Metschl	1	
Vizepräsident	Tobias Roßner	1	
Schatzmeister	Ralf Bräuninger	1	
Vizepräsidentin Gleichstellung	Lisa Weber	1	
Vizepräsident + Vorsitz. DRTJ	Manfred Hubert	1	1
Vizepräsident + Vorsitz. BFA-R	Reinhard Weiß-Motz	1	
Vizepräsident + Vorsitz. BFA-T	Ralf Bräuninger		

BFA-Rasenkraftsport *

Vorsitzender (s. Präsidium - Vize)	R. Weiß-Motz		
Stv. Vorsitzender u. Wettkampfwart	Tobias Roßner		
Kassenwart	Siegfried vd Gablentz	1	
Jugendwartin	Steffi Bewarder	1	1
Vertreter Bundesligavereine	Peter Falter	1	
Beauftragter Breiten- und Freizeitsport	Steffen König	1	
KR-Obmann	Gunther Sperber	1	
Kommunikationsbeauftragter	Peter Huber	1	
Protokollführung und Frauenwartin	Kerstin Häfner	1	

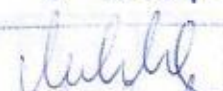




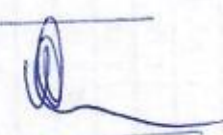

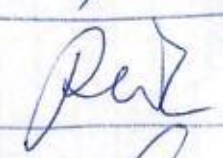


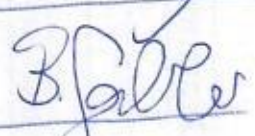
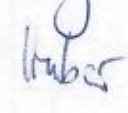
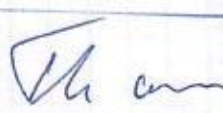



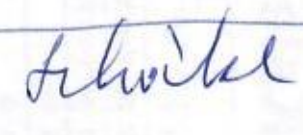
BFA-Tauziehen *

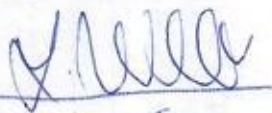
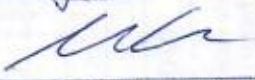
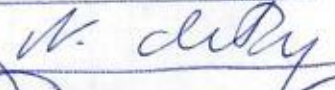
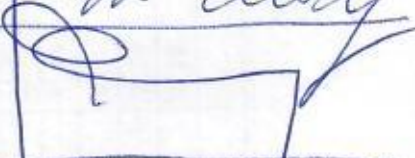
Vorsitzender (s. Präsidium - Vize)	Ralf Bräuninger		
Stv. Vorsitzender	NN		
Kassenführung	Melanie Berl	1	
Sportwart/Lehrwart	Michael Weber	1	
Wettkampfwart/Kampfrichterwart	Angelika Eiermann	1	
Anti-Doping-Beauftragter	Andreas Berl	1	
Jugendangelegenheiten	Christof Beckert	1	1
Gleichstellungsangelegenheiten	Nadja de Pay	1	
Statistik	Ralf Bräuninger		
Protokollführung	Sven Röcker	1	
Breiten- und Freizeitsport	Christian Heizmann	1	
Internationaler Repräsentant	Andreas Berl		
Vertretung der Bundesligavereine	Andreas Reisacher	1	

Vertreterin weibl. Jugend im DRTJ-Vorstand	Laureen Bildstein		1
Vorsitzender des Rechtsausschusses	Stephan Reich		

Gesamt: **DRTV: 86** Gesamt: **DRTJ: 53**

* Personen und Stimmrechte können sich bis zu den Versammlungen noch ändern (bedingt durch die Fachtagungen Tauziehen und Rasenkraftsport)

①	NAME	FUNKTION	STIMME	UNTERSCHRIFT
✓	Mehrdl	DRTV Pr.	1	
	"	BRTV "	1	
✓	Bräuninger	DRTV Marbach	1 1	
✓	Roßner	DRTV BRTV	1 1	
✓	Hubert	BRTV BRTV	1 1	
✓	Atzenbanger	BRTV	2	
✓	Herrmann	WRTV	2	
✓	Weiß-Mohr	WRTV DRTV	2	
✓	Steffner	WRTV	2	
✓	v. d. Jachle	BFA R Ndc,	2	
✓	Gables	BRTV	2.	
✓	FUBER, PETER	BFA-R BRTV	1 1.	
✓	Wegmann, Wolfgang	BRTV	2.	Wegmann W.
✓	Kaltenbach, Thomas	SRTV	2.	
✓	Ketscher, Andrea	DRTV.	2.	
✓	Rosa, Kurt	SRTV	2	
✓	Wojner	WRTV	2	
✓	Schödel	NBRTV	2	

②	NAME	FUNKTION	STIMME	UNTERSCHRIFT
✓	Weber, Lisa	DRTV + WRTV	2	
	Weber, Michael	WR TV	2	
	de Paay, Nadja	WRTV	2	
	Hug, Jürgen	SRTV - Ressort LTZ	2	

$\Sigma 8$

→ 42 Stimmen



DRTV- Lüneburger Str. 13 · 80809 München

Mitglied im
Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
Tug of War International Federation (TWIF)
European Throwers Federation

Bankverbindung:
Vereinigte Volksbank AG
IBAN: DE66 6039 0000 0063 6310 08
Konto-Nr.: 63631008

Steuer-Nr.: 53092/50217

Registergericht Frankfurt/M: VR 9459

DRTV-Verbandstag 07. November 2021 in Reilingen

Sehr geehrte Delegierte der Vereine und der Landesverbände, liebe Mitglieder der Bundesfachausschüsse und der Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend, liebe Kollegen aus dem Präsidium, liebe Sportfreunde,

angesichts unserer umfangreichen Tagesordnung möchte ich versuchen, mich heute möglichst kurz zu fassen. Vieles habe ich ja bereits in meiner Begrüßung angesprochen. Da der Bericht des Präsidenten beim Verbandstag die letzten zwei Jahre, in diesem Fall sogar drei Jahre beinhalten soll, möchte ich allerdings schon ein paar Punkte ansprechen.

Thema Trainerausbildung: Seit einigen Jahren haben wir die offizielle Genehmigung durch den DOSB, Trainer C und B auszubilden.



Wir haben inzwischen 31 ausgebildete RKS/TZ-Trainer C. Die Tauzieher halten sich leider sehr zurück. Außer fünf Teilnehmer der ersten Runde habe alle anderen ihre Ausbildung nicht zu Ende gebracht. Die nächste Ausbildung soll nun 2022 stattfinden. Wir haben noch Plätze frei.

Ein Blick nach Bayern: dort bilden wir in diesem Jahr sogar B-Trainer aus.

Ich wiederhole mich evtl., aber: Wir als Miniverband könnten stolz darauf sein, selbst Trainer auszubilden. Und ein anderer Aspekt: Wir werden von Seiten des DOSB bzw. des BMI quasi gezwungen, eine Trainerausbildung durchzuführen. So steht es zumindest in den neuen Sportförderrichtlinien. Ohne Ausbildung gibt es keine Mittel für den Bereich Tauziehen.

Und damit wäre ich beim nächsten Punkt. Diese finanziellen Mittel sollten bereits im vorletzten, im letzten Jahr und dann in diesem Jahr deutlich steigen. Innenminister und DOSB-Präsident hatten einen großen Aufwuchs auch für den nichtolympischen Sport angekündigt. Aber Fehler im DOSB bei der Aufstellung von Kriterien zur Mittelvergabe machten diese Hoffnungen zunichte. So sind wir schließlich froh, dass wir 2019, 2020 und 2021 mit dem, was wir bekommen haben, über die Runden kommen. Es besteht im Bereich der nichtolympischen Verbände der Verdacht, dass Absicht beim DOSB dahintersteht, um für die nächsten Jahren (nach Corona) Gelder zurückzuhalten, damit sie für die olympischen Verbände ausgegeben werden können. Beim DOSB liegt offensichtlich Vieles im Argen. Wie Ihr sicher mitbekommen habt, wird demnächst die gesamte DOSB-Spitze neu ge-

wählt. Man hat eine Kommission unter der Führung des ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff aufgestellt, die Vorschläge für den neuen Präsidenten erarbeiten soll. Ich persönlich empfinde diese Entscheidung als ein Armutszeugnis für den DOSB. Wenn wir nicht mehr in der Lage sind, unseren Präsidenten selber auszusuchen ?

Dass ein anonymes Brief den Rückzug des Präsidenten verursacht hat und eine öffentliche Reaktion vor allem in den Medien in dieser Größenordnung ausgelöst hat, stößt bei mir persönlich ebenfalls auf Unverständnis. Man kann zu dem jetzigen DOSB-Präsidenten stehen, wie man will und man muss ihn nicht mögen. Aber der Sturz über Intrigen und anonyme Briefe mit unwahren Behauptungen ist nicht der Stil, auf den man dann andererseits in Good-Governance-Richtlinien beharrt.

Die Schockstarre im DOSB hat uns natürlich nicht gut getan, wie ich bereits ausgeführt habe. Die Mitarbeiter im DOSB waren mehr mit sich beschäftigt, als mit ihrer eigentlichen Aufgabe und waren nicht in der Lage, die Vorgaben für die Vergabe der zusätzlichen Mittel so in die Wege zu leiten, dass das Ministerium dem zustimmen hätte können. Und dieser Zustand herrscht immer noch an. Bis die neue Bundesregierung steht, wird es noch etwas dauern, auch wenn es nicht so lange braucht, wie das letzte Mal. Aber bevor der neue Haushalt steht, bleibt es spannend und haben wir wohl kaum Gewissheit, wie es mit den Zuschüssen durch den Bund aussehen wird.

Das sportliche Geschehen möchte ich nicht viel kommentieren. Dies ist Angelegenheit der Fachtagungen. Zu den internationalen Ereignissen jedoch ein paar Worte von meiner Seite:

Leider wurde das Thema „Europameisterschaften im Rasenkraftsport“ vom Bundesfachausschuss im krassen Widerspruch zum Beschluss der Fachtagung 2018 als unwichtig abgetan. In unserer Satzung steht: „Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes“ Wie ein Beschluss der Fachtagung mit einer solchen Bedeutung, wie dem Thema Europameisterschaften vom Fachausschuss einfach so weggewischt werden kann, sollte hier schon diskutiert werden. Für mich ist das jedenfalls eine völlig unakzeptable Anmaßung und ein schwerwiegender Satzungsverstoß, noch dazu in einer Sitzung getroffen, an der mehrere Mitglieder des Ausschusses gar nicht anwesend waren.

Wie Ihr ebenfalls wisst, kommen die Weltmeisterschaften im Tauziehen 2024 auf uns zu. Das Bundesministerium des Innern hat uns seine Unterstützung signalisiert. Es wurde bereits einiges an Vorarbeit geleistet und am vorgesehenem Veranstaltungsort in der Stadt Mannheim Vorgespräche geführt und den Ort, das alte Waldhofstadion, sondiert.

Diese WM geht den gesamten Verband an, nicht nur die Tauzieher. Ich möchte daher alle dringend bitten, beizutragen, dass unser Verband eine Meisterschaft veranstaltet, die das Tauziehen in Deutschland vorwärts bringt.

Tauziehen vorwärts bringen - einen enormen Schub hat natürlich die diesjährige Weltmeisterschaft in Getxo im Baskenland gebracht. Das Wichtigste aus meiner Sicht vorab lautet, dass unsere drei World-Games-Teams sich für die World-Games 2022 in den USA qualifiziert haben, jeweils durch einen vierten bzw. Fünften Platz. Drei Goldmedaillen, zwei Silberne und zwei mal Bronze, in Club Open und WM zusammengenommen, kann sich sehen lassen.

Es gebührt mein und unser aller Respekt den Teilnehmern für ihre grandiosen Leistungen und den am Erfolg mindestens gleich beteiligten Trainern, Betreuern und dem Sportdirektor Tauziehen.

Dass wir Corona bedingt, wie andere Sportarten auch, in den Vereinen Athleten verloren haben, dürfte kein Geheimnis sein. Sportanlagen waren und sind noch geschlossen. Wir müssen dringend versuchen, hier gegenzusteuern. Ein kompletter Ausfall von Meisterschaften ist hier sicher das falsche Zeichen. Wenn sich ein Ausrichter findet, der bessere Bedingungen hat, um Corona-Zwänge zu erfüllen, sollte das überlegt werden. Ein Verteilen der Meisterschaften auf verschiedene Orte, um die Teilnehmerzahlen zu reduzieren, ist ein weiterer Vorschlag. Die Sport-

ler werden es uns danken. Umgekehrt war die Unzufriedenheit in manchen Ecken wohl zu spüren, wenn wichtige Veranstaltungen nicht stattfanden.

Damit bin ich mit meinen Ausführungen über die vergangenen drei Jahre am Ende. Ich bedanke mich für Eure Aufmerksamkeit

Herzlichen Dank.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Metschl'.

Wichtiger Hinweis: Es gilt das beim Verbandstag gesprochene Wort.



DRTV – Ralf Bräuninger – Schulstraße 6 – 68779 Reilingen

Mitglied im
Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
Tug of War International Federation (TWIF)

Bankverbindung:

Vereinigte Volksbank AG
IBAN: DE66 6039 0000 0063 6310 08
Konto-Nr.: 63631008

Steuer-Nr.: 53092/50217

Registergericht Frankfurt/M: VR 9459

Reilingen, 22. Oktober 2021

Bericht des Schatzmeisters zum Verbandstag 2020 / 2021 Fortgeschriebener Bericht

Die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 haben sich weitgehend an den Haushaltsansätzen orientiert.

Beim Teilhaushalt RKS sind die Aufwendungen für die Reisekosten der BFA-R Mitglieder und die Kosten für Lehrgangsmaßnahmen die entscheidenden Ausgaben, wegen geplanter, aber nicht durchführbarer Lehrgangsmaßnahmen wird sich das Vermögen des RKS deutlich zum Jahresende erhöhen. Dies gilt auch für 2020

Beim Teilhaushalt TZ muss zwischen ordentlichem Haushalt und Jahresplanungsmitteln (JPL) der Sportförderung unterschieden werden. Im ordentlichen Haushalt konnte sich der BFA-T auf niedrigem Niveau stabilisieren, was dem Wegfall der Nada Gebühren in 2020 zu verdanken ist. Das kleine positive Ergebnis zum Jahresende 2019 von 363,54 € Vermögen war nur mit großen Anstrengungen zu erreichen. Die JPL Mittel wurden 2018 und 2019 ordnungsgemäß verwendet, dies wurde auch mit positiv beschiedenen Verwendungsnachweisen belegt.

2020 konnte man durch Spenden wieder eine kleine Rücklage schaffen.

Der ordentliche Haushalt im Bereich DRTV entwickelte sich auch entsprechend der Haushaltsansätze, wobei diese in Summe generell unterschritten wurden, bei gleichbleibend positiven Einnahmen, womit sich das Vermögen der DRTV Hauptkasse zum Jahresende 2020 auf 45.646,52 € (31.12.2018 33.665,18) belief.

Die Mittel für das Leistungssportpersonal (LSP) wurden 2018 und 2019 ordnungsgemäß verwendet, dies wurde mit positiv beschiedenen Verwendungsnachweisen belegt.



Für die kommenden Haushaltsjahre ist von einer weiter positiven Entwicklung auszugehen. Bei JPL und LSP ist von einem deutlichen Mittelaufwuchs auszugehen, wie es nach den World Games 2022 im dann folgenden Förderzyklus aussieht hängt vom Abschneiden der Tauziehkader ab.

Nach wie vor gilt:

Die Tauzieher müssen neue Einnahmequellen nachhaltig erschließen, beim Rasenkraftsport sollte an eine Wiederbelebung der RKS Europameisterschaft gedacht werden, um den Athleten hier auch einen sportlichen Anreiz zu bieten.

Die detaillierten Zahlen sind bitte den beiliegenden Abschlüssen und Planentwürfen zu entnehmen.

Hier auch ein ausdrücklicher Dank an die Kassenwarte Siegfried von der Gablenz, Melanie Berl und Axel Herre für die Buchführung.

Mit sportlichem Gruß

Ralf Bräuninger

DRTV Schatzmeister



Hohenstaufen, 24. Oktober 2021

Bericht zum Verbandstag 2021

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

als Vizepräsidentin für Gleichstellung ist es meine Hauptaufgabe die Interessen der Frauen im Verband zu vertreten. Aus den beiden Fachbereichen Rasenkraftsport und Tauziehen haben mich keinerlei Anfragen oder Beschwerden erreicht, die es notwendig gemacht hätten, dass ich als Vizepräsidentin für Gleichstellung hätte intervenieren müssen.

In Zusammenarbeit mit Axel Herre und der Gleichstellungsbeauftragten des BFA-T Nadja de Pay haben wir das Konzept zur „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ weiter ausgearbeitet. Als Leitfaden hierzu dient das DOSB-Stufenmodell. Bis Ende diesen Jahres müssen die ersten Stufen, Positionierung und Verankerung in der Satzung sowie Benennung eines Ansprechpartners, umgesetzt sein. In den nächsten Jahren folgen nach und nach die weiteren Stufen. Bis zum 31.12.2024 sollen alle Stufen vollständig umgesetzt werden.

In dieser Saison konnten unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen endlich wieder Wettkämpfe ausgetragen werden. Für die Rasenkraftsportlerinnen bildete die Deutsche Meisterschaft am 03. Juli in Wasserburg den Höhepunkt der Saison. Hier konnten einige sehr gute Leistungen erzielt werden. Der diesjährige Saison-Höhepunkt im Frauen Tauziehen war die Teilnahme bei der WM in Getxo, Spanien vom 16. – 19. September. Alle Deutschen Teams konnten sich für die World Games im Juli 2022 in Birmingham, USA qualifizieren. Die Teilnahme und die dortige Platzierung sind Kriterien bei der Vergabe der Sportfördermittel des Bundes.

Abschließend möchte ich mich für die sehr gute Zusammenarbeit im Präsidium bedanken und wünsche dem Verbandstag einen harmonischen Verlauf.

Mit sportlichen Grüßen

Lisa Weber

Bericht über die Kassenprüfung für 2019

DRTV-Hauptkasse

1. Name des 1. Kassenprüfers: Stefan Schödlh / Dirk Wagner
2. Name des 2. Kassenprüfers: Jochen Rau
3. Auskunftsperson(-en): Ralf Bräuninger, Reinhard Weiß-Motz, Axel Herre
4. Kassenwart / Schatzmeister Axel Herre / Ralf Bräuninger
5. Prüfungszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2019

6. Prüfungsfeststellungen

- a) Die Anfangsvermögensbestände zum 01.01.2019 sind in der Buchführung richtig / ~~nicht~~ vorgetragen.
- b) Die Endvermögensbestände zum 31.12.2019 sind in der Buchführung richtig / ~~nicht~~ vorgetragen und durch Bankauszüge nachgewiesen.
- c) Der stichprobenweise Vergleich der Buchungen mit den Belegen ergab keine / ~~folgende~~ Beanstandungen:

- d) Folgende Mängel wurden festgestellt:

7. Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung des DRTV die Entlastung / ~~Nichtentlastung~~ des Kassenwartes vor.

8. Sonstiges/Anmerkungen

Karlsruhe, 11.07.2020

Stefan Schödlh
(Unterschrift 1. Kassenprüfer)

J. Rau
(Unterschrift 2. Kassenprüfer)

DRTV-Gesamt

Vermögensübersicht DRTV-Gesamt 2019

Bezeichnung	Konten-Nr.	Anfangsbestand	Umsätze Soll	Umsätze Haben	Kontennachweis	Endbestand
		01.01.2019			End-Anfangsbest.	31.12.2019
Bestandskonten Umlaufvermögen						
DRTV Girokonto - 1008	1200	15.852,19 €	-80.289,24 €	87.103,64 €	6.814,40 €	22.666,59 €
DRTV Geldmarktkonto - 1601	1201	17.817,34 €	-25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	17.817,34 €
DRTV LSP-Fördermittel - 1016	1202		-139.695,91 €	140.157,43 €	461,52 €	461,52 €
BFA-R Girokonto - 7008	1210	8.007,87 €	-6.985,07 €	8.453,90 €	1.468,83 €	9.476,70 €
BFA-R Geldmarktkonto - 7601	1211	6.265,52 €			0,00 €	6.265,52 €
BFA-T Girokonto - 3003	1220	5.971,01 €	-24.641,86 €	19.157,89 €	-5.483,97 €	487,04 €
BFA-T Sonderkonto - 3011	1222	1.458,85 €	-2.649,10 €	1.190,25 €	-1.458,85 €	
BFA-T JPL Fördermittel - 3020	1223		-143.787,25 €	151.787,25 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Geldtransit	1360		-105.476,41 €	105.476,41 €	0,00 €	
Durchlaufende Kosten	1590				0,00 €	
Verrechnungskonto BFA-R	1592		-23,50 €	23,50 €	0,00 €	
Verrechnungskonto BFA-T	1593		-103,50 €	103,50 €	0,00 €	
Verrechnungskonto JPL	1595		-10.441,25 €	10.441,25 €	0,00 €	
sonstige Verbindlichkeiten	1900	-2.074,16 €	-8.165,80 €	2.074,16 €	-8.091,64 €	-8.165,80 €
sonstige Forderungen	1910	2.722,70 €	-2.326,00 €	-193,20 €	-2.519,20 €	203,50 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	1912	-327,05 €	-685,02 €	327,05 €	-257,97 €	-685,02 €
		55.694,27 €	-550.169,91 €	551.103,03 €	933,12 €	56.627,39 €

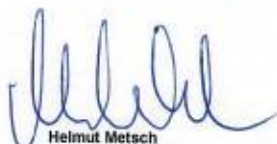
Ergebnisse der Einnahmen-Ausgabenrechnung	DRTV	BFA-R	BFA-T	Gesamt
Gesamtvermögen zum 01.01.2019	33.665,18 €	13.604,29 €	8.424,80 €	55.694,27 €
Einnahmen	355.340,73 €	10.073,00 €	185.689,30 €	551.103,03 €
Ausgaben	-348.609,28 €	-7.810,07 €	-193.750,56 €	-550.169,91 €
Überschuss / Verlust (Kontennachweis)	6.731,45 €	2.262,93 €	-8.061,26 €	933,12 €
Gesamtvermögen zum 31.12.2019	40.396,63 €	15.867,22 €	363,54 €	56.627,39 €

Es wurden insgesamt folgende Unterlagen geprüft:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Einzelvermögensübersicht DRTV, RKS, TZ | Ausdruck vom: 01.03.2020 |
| 2. Gewinn und Verlust mit Kontennachweis, DRTV Gesamt | Ausdruck vom: 01.03.2020 |
| 3. Vermögens-/Erfolgsübersicht, DRTV Gesamt | Ausdruck vom: 01.03.2020 |
| 4. Summen- und Saldenliste, DRTV Gesamt | Ausdruck vom: 01.03.2020 |

Für die Richtigkeit am: 11.07.2020

Geprüft am: 11.07.2020


Helmut Metsch
DRTV-Präsident


Tobias Roßner
DRTV-Vizepräsident


Ralf Bräuninger
DRTV Schatzmeister

DRTV-Hauptkasse

Vermögensübersicht DRTV-Hauptkasse 2019

Bezeichnung	Konten-Nr.	Anfangsbestand	Umsätze Soll	Umsätze Haben	Kontennachweis	Endbestand
Bestandskonten Umlaufvermögen		01.01.2019			End-Anfangsbest.	31.12.2019
Girokonto DRTV - 1008	1200	15.852,19 €	-80.289,24 €	87.103,64 €	6.814,40 €	22.666,59 €
Geldmarktkonto - 1601	1201	17.817,34 €	-25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	17.817,34 €
LSP-Fördermittel - 1016	1202	0,00 €	-139.695,91 €	140.157,43 €	461,52 €	461,52 €
Geldtransit	1360	0,00 €	-102.827,31 €	102.827,31 €	0,00 €	0,00 €
Durchlaufende Kosten	1590	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verrechnungskonto BFA-R	1592	0,00 €	-23,50 €	23,50 €	0,00 €	0,00 €
Verrechnungskonto BFA-T	1593	0,00 €	-95,00 €	95,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Verbindlichkeiten	1900	0,00 €	-140,80 €	0,00 €	-140,80 €	-140,80 €
sonstige Forderungen	1910	322,70 €	-76,00 €	-193,20 €	-269,20 €	53,50 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	1912	-327,05 €	-461,52 €	327,05 €	-134,47 €	-461,52 €
		33.665,18 €	-348.609,28 €	355.340,73 €	6.731,45 €	40.396,63 €

Ergebnisse der Einnahmen-Ausgabenrechnung	
Gesamtvermögen zum 01.01.2019	33.665,18 €
Einnahmen	355.340,73 €
Ausgaben	-348.609,28 €
Überschuss / Verlust (Kontennachweis)	6.731,45 €
Gesamtvermögen zum 31.12.2019	40.396,63 €

Es wurden insgesamt folgende Unterlagen geprüft:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Haushaltsplan, Plan 2019/2020 - Ist 2019 | Ausdruck vom: 01.03.2020 |
| 2. Gewinn und Verlust mit Kontennachweis | Ausdruck vom: 2.2.20 |
| 3. Vermögens-/Erfolgsübersicht | Ausdruck vom: 2.2.20 |
| 4. Summen- und Saldenliste | Ausdruck vom: 2.2.20 |
| 5. Kontenblätter | Ausdruck vom: 2.2.20 |
| 6. Buchhaltungsordner | |

Für die Richtigkeit am: 11.7.2020

Geprüft am: 11.7.2020

Helmut Metschl
DRTV Präsident

Thomas W. Herrmann
Kassenprüfer BFA-R

Jochen Rau
Kassenprüfer BFA-R

Ralf Bräuninger
DRTV Schatzmeister

Dirk Wagner
Kassenprüfer BFA-T

Stefan Schöchle
Kassenprüfer BFA-T

DRTV Gesamtübersicht 2019

	DRTV	Rasenkraftsport	Tausziehen	Gesamt
I. Ideeller Bereich				
A. Nicht steuerbare Einnahmen				
1. Mitgliedsbeiträge (mit Fachbeiträgen)	7.654,00 €	2.805,00 €	4.020,00 €	14.479,00 €
2. Aufnahmegebühren	20,00 €			20,00 €
3. Verwaltungsgebühren	5.507,10 €	2.629,90 €	1.387,75 €	9.524,75 €
4. Sportfördermittel des Bundes JPL			110.000,00 €	110.000,00 €
5. Sportfördermittel des Bundes LSP	106.400,00 €			106.400,00 €
6. Sonst. Zuschüsse		2.178,00 €	2.178,00 €	4.356,00 €
7. Einnahmen ÜL-Ausbildung	1.500,00 €			1.500,00 €
8. Sonstige Einnahmen	146,04 €	0,00 €	0,00 €	146,04 €
Summe: (A. Nicht steuerbare Einnahmen)	121.227,14 €	7.612,90 €	117.585,75 €	246.425,79 €
B. Nicht anzusetzende Ausgaben				
1. Personalkosten	-112,20 €			-753,61 €
- Kampfrichter		-398,41 €	-243,00 €	
2. Bürokosten	-1.844,01 €	0,00 €	0,00 €	-1.844,01 €
3. Reisekosten	-2.620,80 €	-2.166,30 €	-2.879,10 €	-7.666,00 €
4. Mitgliedsbeiträge an Organisationen	-1.277,07 €		0,00 €	-1.277,07 €
5. Kosten Internet + Software	-1.668,66 €		0,00 €	-1.668,66 €
6. Ausgaben ÜL-Ausbildung	-1.982,41 €			-1.982,41 €
7. Zuschüsse (an BFAs)	-4.356,00 €			-4.356,00 €
8. Auf. f. Ehrungen, Repräsentation	-1.748,00 €	0,00 €	-3.691,77 €	-5.379,77 €
9. Übrige Ausgaben	-386,50 €	0,00 €	-41,30 €	-3.588,68 €
- Vorlaufkosten WM 2024			-2.765,80 €	
- Aufwendungen Datenschutz / Beratung	-395,08 €			
Summe: (B. Nicht anzusetzende Ausgaben)	-16.390,53 €	-2.564,71 €	-9.560,97 €	-28.516,21 €
I. Ideeller Bereich	104.836,61 €	5.048,19 €	108.024,78 €	217.909,58 €
II. Ertragssteuerneutrale Posten				
A. Ideeller Bereich				
1. Steuerneutrale Einnahmen, Spenden	1.170,40 €	492,30 €	2.414,70 €	4.077,40 €
Summe: (A. Ideeller Bereich)	1.170,40 €	492,30 €	2.414,70 €	4.077,40 €
II. Ertragssteuerneutrale Posten	1.170,40 €	492,30 €	2.414,70 €	4.077,40 €
III. Vermögensverwaltung				
A. Einnahmen				
1. Ertragssteuerfreie Einnahmen, Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe: (A. Einnahmen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
B. Ausgaben/Werbungskosten				
1. Sonstige Ausgaben, Bankgebühren	-114,24 €	-57,12 €	-57,12 €	-228,48 €
Summe: (B. Ausgaben/Werbungskosten)	-114,24 €	-57,12 €	-57,12 €	-228,48 €
III. Vermögensverwaltung	-114,24 €	-57,12 €	-57,12 €	-228,48 €
IV. Zweckbetriebe Sport				
A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig)				
4. Personalaufwand - LSP	-109.559,91 €			-109.559,91 €
7. Sonstige betriebl. Aufwendungen	-21,60 €			-21,60 €
Summe: (A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig))	-109.581,51 €	0,00 €	0,00 €	-109.581,51 €
B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei)				
1. Einnahmen aus Sportveranstaltungen				0,00 €
2. Stützgelde, Gebühren			1.860,00 €	1.860,00 €
3. Eigenmittel JPL			23.756,50 €	23.756,50 €
5. Aufwendungen Jahresplanung / Lehrgänge		-2.706,40 €	-138.701,75 €	-141.408,15 €
6. Kosten f. Dopingkontrollen			-3.013,92 €	-3.013,92 €
7. Zuschüsse f. EM/WM/Vereine/BL		0,00 €		0,00 €
7. Kader-Ausstattung			-1.788,09 €	-1.788,09 €
8. Sportversicherung	-429,81 €	-442,04 €	-280,36 €	-1.152,21 €
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	-266,30 €	-266,30 €
Summe: (B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei))	-429,81 €	-3.148,44 €	-118.433,92 €	-122.012,17 €
IV. Zweckbetriebe Sport	-110.011,32 €	-3.148,44 €	-118.433,92 €	-231.593,68 €
VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe				
A. Sonstige Geschäftsbetriebe				
1. Sponsoren, TV-Vertrag, Werbung	12.100,00 €			12.100,00 €
3. Umsatzsteuer	2.299,00 €			2.299,00 €
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen, Umsatzsteuer	-2.069,10 €			-2.069,10 €
8. Anrechenbare Vorsteuer	-1.439,90 €			-1.439,90 €
Summe: (A. Sonstige Geschäftsbetriebe)	10.890,00 €	0,00 €	0,00 €	10.890,00 €
VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	10.890,00 €	0,00 €	0,00 €	10.890,00 €
Vortragskonten				
2. Fehlerkonto	-40,00 €	-72,00 €	-9,70 €	-121,70 €
Vortragskonten	-40,00 €	-72,00 €	-9,70 €	-121,70 €
	DRTV	Rasenkraftsport	Tausziehen	Gesamt
VEREINSERGEBNIS 2019	6.731,45 €	2.262,93 €	-8.061,26 €	933,12 €
Zuweisung aus ordentl. HH an LSP / JPL	3.159,91 €		4.945,25 €	8.105,16 €
Vermögen zum 01.01.2019	33.665,18 €	13.604,29 €	8.424,80 €	55.694,27 €
VEREINSERGEBNIS 2019	6.731,45 €	2.262,93 €	-8.061,26 €	933,12 €
Vermögen zum 31.12.2019	40.396,63 €	15.867,22 €	363,54 €	56.627,39 €

DRTV-Abschluss 2017 - 2019 und Haushaltsplan 2020

ERGEBNIS 2017	PLAN 2018	Ergebnis 2018	PLAN 2019	Ergebnis 2019	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2022
---------------	-----------	---------------	-----------	---------------	-----------	-----------	-----------

I. Ideeller Bereich

A. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge (ohne Fachbeiträge)	7.888,89 €	8.000,00 €	7.914,15 €	8.000,00 €	7.654,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
2. Aufnahmegebühren	100,00 €	60,00 €	40,00 €	100,00 €	20,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
3. Verwaltungsgebühren	5.264,50 €	5.500,00 €	5.357,36 €	5.500,00 €	5.507,10 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
4. Sportfördermittel des Bundes JPL nachrichtl.		102.400,00 €	102.400,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €
5. Sportfördermittel des Bundes LSP	91.917,00 €	75.100,00 €	75.096,00 €	106.400,00 €	106.400,00 €	118.500,00 €	118.500,00 €	118.500,00 €
7. Einnahmen ÜL-Ausbildung	250,00 €	2.100,00 €	1.204,06 €	2.400,00 €	1.500,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
8. Sonstige Einnahmen	170,40 €	150,00 €	146,04 €	150,00 €	146,04 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Summe: (A. Nicht steuerbare Einnahmen)	105.590,79 €	90.910,00 €	89.757,61 €	122.550,00 €	121.227,14 €	134.650,00 €	134.650,00 €	134.650,00 €

B. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Personalkosten Ehrenamt	-405,60 €	-450,00 €	-105,60 €	-450,00 €	-112,20 €	-450,00 €	-450,00 €	-450,00 €
2. Bürokosten	-2.500,45 €	-3.500,00 €	-2.237,50 €	-3.500,00 €	-1.844,01 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €
3. Reisekosten	-3.680,60 €	-4.000,00 €	-3.745,40 €	-4.000,00 €	-2.620,60 €	-4.000,00 €	-4.000,00 €	-4.000,00 €
4. Mitgliedsbeiträge an Organisationen	-1.277,07 €	-1.300,00 €	-1.277,07 €	-1.300,00 €	-1.277,07 €	-1.300,00 €	-1.300,00 €	-1.300,00 €
5. Kosten Internet + Software	-3.196,70 €	-3.500,00 €	-2.240,38 €	-3.500,00 €	-1.668,66 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €
6. Ausgaben ÜL-Ausbildung	0,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	-2.400,00 €	-1.982,41 €	-2.400,00 €	-2.400,00 €	-2.400,00 €
7. Zuschüsse	-4.356,00 €	-4.360,00 €	-4.356,00 €	-4.360,00 €	-4.356,00 €	-4.360,00 €	-4.360,00 €	-4.360,00 €
8. Auf. f. Ehrungen, Repräsentation	-1.566,25 €	-2.000,00 €	-1.751,00 €	-2.500,00 €	-1.748,00 €	-2.500,00 €	-2.500,00 €	-2.500,00 €
9. Übrige Ausgaben	-677,00 €	-750,00 €	-680,46 €	-750,00 €	-386,50 €	-750,00 €	-650,00 €	-650,00 €
Aufwendungen Datenschutz / Beratung		-2.000,00 €	-410,55 €	-1.000,00 €	-395,08 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €
Summe: (B. Nicht anzusetzende Ausgaben)	-17.659,67 €	-25.860,00 €	-16.803,96 €	-23.760,00 €	-16.390,53 €	-23.760,00 €	-23.660,00 €	-23.660,00 €

HAUSHALT

I. Ideeller Bereich	87.931,12 €	65.050,00 €	72.953,65 €	98.790,00 €	104.836,61 €	110.890,00 €	110.990,00 €	110.990,00 €
---------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--------------	--------------	--------------	--------------

II. Ertragssteuerneutrale Posten

A. Ideeller Bereich

3. Steuerneutrale Einnahmen, Spenden	3.219,45 €	1.600,00 €	1.558,60 €	2.000,00 €	1.170,40 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Summe: (A. Ideeller Bereich)	3.219,45 €	1.600,00 €	1.558,60 €	2.000,00 €	1.170,40 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

HAUSHALT

II. Ertragssteuerneutrale Posten	3.219,45 €	1.600,00 €	1.558,60 €	2.000,00 €	1.170,40 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
----------------------------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

III. Vermögensverwaltung

A. Einnahmen

1. Ertragssteuerfreie Einnahmen, Zinsen	234,11 €	150,00 €	35,95 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe: (A. Einnahmen)	234,11 €	150,00 €	35,95 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €

B. Ausgaben/Werbungskosten

1. Sonstige Ausgaben, Bankgebühren	-27,69 €	-90,00 €	-121,74 €	-90,00 €	-114,24 €	-90,00 €	-90,00 €	-90,00 €
Summe: (B. Ausgaben/Werbungskosten)	-27,69 €	-90,00 €	-121,74 €	-90,00 €	-114,24 €	-90,00 €	-90,00 €	-90,00 €

HAUSHALT

III. Vermögensverwaltung	206,42 €	60,00 €	-85,79 €	10,00 €	-114,24 €	10,00 €	-90,00 €	-90,00 €
--------------------------	----------	---------	----------	---------	-----------	---------	----------	----------

IV. Zweckbetriebe Sport

A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig)

4. Personalaufwand - LSP	-92.985,76 €	-77.150,00 €	-76.970,92 €	-109.173,00 €	-109.559,91 €	-122.240,00 €	-122.240,00 €	-122.240,00 €
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen, Umsatzsteuer					21,60 €			
Summe: (A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig))	-92.985,76 €	-77.150,00 €	-76.970,92 €	-109.173,00 €	-109.581,51 €	-123.340,00 €	-123.340,00 €	-123.340,00 €

B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei)

5. Aufwendungen Jahresplanung - JPL nachrichtl.	0,00 €	-102.400,00 €	-104.088,66 €	-138.434,00 €	-106.084,47 €	-170.000,00 €	-170.000,00 €	-170.000,00 €
8. Sportversicherung	-430,31 €	-450,00 €	-421,60 €	-450,00 €	-429,81 €	-450,00 €	-450,00 €	-450,00 €
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe: (B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei))	-430,31 €	-450,00 €	-421,60 €	-450,00 €	-429,81 €	-450,00 €	-450,00 €	-450,00 €

HAUSHALT

IV. Zweckbetriebe Sport	-93.416,07 €	-77.600,00 €	-77.392,52 €	-109.623,00 €	-110.011,32 €	-123.790,00 €	-123.790,00 €	-123.790,00 €
-------------------------	--------------	--------------	--------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

A. Sonstige Geschäftsbetriebe

1. Sponsoren, TV-Vertrag, Werbung	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €
3. Umsatzsteuer	2.299,00 €	2.300,00 €	2.299,00 €	2.300,00 €	2.299,00 €	2.300,00 €	2.300,00 €	2.300,00 €
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen, Umsatzsteuer	-2.069,10 €	-2.070,00 €	-2.069,10 €	-2.070,00 €	-2.069,10 €	-2.070,00 €	-2.070,00 €	-2.070,00 €
8. Anrechenbare Vorsteuer	-1.439,90 €	-1.440,00 €	-1.439,90 €	-1.440,00 €	-1.439,90 €	-1.440,00 €	-1.440,00 €	-1.440,00 €
Summe: (A. Sonstige Geschäftsbetriebe)	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €

HAUSHALT

VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Vortragskonten

2. Fehlerkonto	-112,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-40,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
----------------	-----------	--------	--------	--------	----------	--------	--------	--------

HAUSHALT

Vortragskonten	-112,00 €				-40,00 €			
----------------	-----------	--	--	--	----------	--	--	--

	ERGEBNIS 2017	PLAN 2018	Ergebnis 2018	PLAN 2019	Ergebnis 2019	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2022
VEREINSENERGEBNIS	8.718,92 €	0,00 €	7.923,94 €	2.067,00 €	6.731,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuweisung aus ordentl. HH an LSP	1.068,76 €	2.050,00 €	1.874,92 €		3.159,91 €			

DRTV Vermögen zum 01.01.	17.022,32 €		25.741,24 €		33.665,18 €			
+/- Vereinsergebnis	8.718,92 €		7.923,94 €		6.731,45 €			
DRTV Vermögen zum 31.12.	25.741,24 €		33.665,18 €		40.396,63 €			

= angepasst Planzahlen an tatsächliche Zuschüsse BMI

Bericht über die Kassenprüfung für 2020

DRTV-Hauptkasse

1. Name des 1. Kassenprüfers: Stefan Schöble
2. Name des 2. Kassenprüfers: Thomas Herrmann
Jochen Rau
3. Auskunftsperson(-en): Ralf Bräuninger, Reinhard Weiß-Motz, Axel Herre
4. Kassenwart / Schatzmeister Axel Herre / Ralf Bräuninger
5. Prüfungszeitraum: 01.01.2020 – 31.12.2020
6. Prüfungsfeststellungen
- a) Die Anfangsvermögensbestände zum 01.01.2020 sind in der Buchführung richtig / ~~nicht~~ vorgetragen.
- b) Die Endvermögensbestände zum 31.12.2020 sind in der Buchführung richtig / ~~nicht~~ vorgetragen und durch Bankauszüge nachgewiesen.
- c) Der stichprobenweise Vergleich der Buchungen mit den Belegen ergab keine / ~~folgende~~ Beanstandungen:
- _____
- _____
- _____
- _____
- d) Folgende Mängel wurden festgestellt:
- keine
- _____
- _____
- _____
7. Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung des DRTV die Entlastung / ~~Nichtentlastung~~ des Kassenwartes vor.
8. Sonstiges/Anmerkungen

Waiblingen, 07.08.2021

Stefan Schöble
(Unterschrift 1. Kassenprüfer)

J. Rau
(Unterschrift 2. Kassenprüfer)

DRTV-Hauptkasse

Vermögensübersicht DRTV-Hauptkasse 2020

Bezeichnung	Konten-Nr.	Anfangsbestand	Saldo Soll	Saldo Haben	Kontennachweis	Endbestand	
						Soll	Haben
Bestandskonten Umlaufvermögen		01.01.2020			End-Anfangsbest.	31.12.2020	
Girokonto DRTV - 1008	1200	22.666,59 €	-81.361,03 €	87.073,06 €	-22.666,59 €		28.378,62 €
Geldmarktkonto - 1601	1201	17.817,34 €	-17.000,00 €	17.000,00 €	-17.817,34 €		17.817,34 €
LSP-Fördermittel - 1016	1202	461,52 €	-147.244,01 €	147.315,67 €	-461,52 €		533,18 €
Geldtransit	1360		-79.185,83 €	79.185,83 €	0,00 €		
Durchlaufende Kosten	1590				0,00 €		
Verrechnungskonto BFA-R	1592				0,00 €		
Verrechnungskonto BFA-T	1593		-190,00 €	190,00 €	0,00 €		
Verrechnungskonto JPL	1595		-9.048,84 €	9.048,84 €	0,00 €		
Verrechnungskonto LSP	1596				0,00 €		
sonstige Verbindlichkeiten	1902	-140,80 €	-580,44 €	140,80 €	-439,64 €	-580,44 €	
sonstige Forderungen	1910	53,50 €	-53,50 €	31,00 €	-53,50 €		31,00 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	1912	-461,52 €	-533,18 €	461,52 €	-71,66 €	-533,18 €	
		40.396,63 €	-335.196,83 €	340.446,72 €	-41.510,25 €	-1.113,62 €	46.760,14 €
						45.646,52 €	

Ergebnisse der Einnahmen-Ausgabenrechnung	
Gesamtvermögen zum 01.01.2020	40.396,63 €
Saldo Einnahmen	340.446,72 €
Saldo Ausgaben	-335.196,83 €
Überschuss / Verlust (Kontennachweis)	5.249,89 €
Gesamtvermögen zum 31.12.2020	45.646,52 €

Es wurden insgesamt folgende Unterlagen geprüft:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Haushaltsplan, Plan 2020 - Ist 2020 | Ausdruck vom: <u>7.8.21</u> |
| 2. Gewinn und Verlust mit Kontennachweis | Ausdruck vom: <u>10.1.21</u> |
| 3. Vermögens-/Erfolgsübersicht | Ausdruck vom: <u>" "</u> |
| 4. Summen- und Saldenliste | Ausdruck vom: <u>" "</u> |
| 5. Kontenblätter | Ausdruck vom: <u>" "</u> |
| 6. Buchhaltungsordner | |

Für die Richtigkeit:

Geprüft:

Helmut Metschl
DRTV Präsident

Thomas W. Herrmann
Kassenprüfer BFA-R

Jochen Räu
Kassenprüfer BFA-R

Ralf Bräuninger
DRTV Schatzmeister

Dirk Wagner
Kassenprüfer BFA-T

Stefan Schwöcher
Kassenprüfer BFA-T

DRTV-Gesamt

Vermögensübersicht DRTV-Gesamt 2020

Bezeichnung	Konten-Nr.	Anfangsbestand	Saldo Soll	Saldo Haben	Kontennachweis	Endbestand
Bestandskonten Umlaufvermögen		01.01.2020			End-Anfangsbest.	31.12.2020
DRTV Girokonto - 1008	1200	22.666,59 €	-81.361,03 €	87.073,06 €	5.712,03 €	28.378,62 €
DRTV Geldmarktkonto - 1601	1201	17.817,34 €	-17.000,00 €	17.000,00 €	0,00 €	17.817,34 €
DRTV LSP-Fördermittel - 1018	1202	461,52 €	-147.244,01 €	147.315,67 €	71,66 €	533,18 €
BFA-R Girokonto - 7008	1210	9.476,70 €	-4.776,79 €	14.240,53 €	9.463,74 €	18.940,44 €
BFA-R Geldmarktkonto - 7601	1211	6.265,52 €	-6.265,52 €		-6.265,52 €	
BFA-T Girokonto - 3003	1220	487,04 €	-12.374,80 €	17.213,47 €	4.838,67 €	5.325,71 €
BFA-T Sonderkonto - 3011	1222			5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
BFA-T JPL Fördermittel - 3020	1223	8.000,00 €	-206.166,27 €	198.166,27 €	-8.000,00 €	
Geldtransit	1360		-119.968,63 €	119.968,63 €	0,00 €	
Durchlaufende Kosten	1590				0,00 €	
Verrechnungskonto BFA-R	1592				0,00 €	
Verrechnungskonto BFA-T	1593		-603,00 €	603,00 €	0,00 €	
Verrechnungskonto JPL	1595		-12.348,84 €	12.348,84 €	0,00 €	
Verrechnungskonto LSP	1596		-552,50 €	552,50 €	0,00 €	
sonstige Verbindlichkeiten	1902	-8.165,80 €	-580,44 €	8.165,80 €	7.585,36 €	-580,44 €
sonstige Forderungen	1910	203,50 €	-203,50 €	611,44 €	407,94 €	611,44 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	1912	-585,02 €	-533,18 €	585,02 €	51,84 €	-533,18 €
		56.627,39 €	-609.978,51 €	628.844,23 €	18.865,72 €	75.493,11 €

Ergebnisse der Einnahmen-Ausgabenrechnung	DRTV	BFA-R	BFA-T	Gesamt
Gesamtvermögen zum 01.01.2020	40.396,63 €	15.867,22 €	363,54 €	56.627,39 €
Saldo Einnahmen	340.446,72 €	14.265,53 €	263.607,82 €	618.320,07 €
Saldo Ausgaben	-335.196,83 €	-11.192,31 €	-253.065,21 €	-609.978,51 €
Überschuss / Verlust (Kontennachweis)	5.249,89 €	3.073,22 €	10.542,61 €	18.865,72 €
Gesamtvermögen zum 31.12.2020	45.646,52 €	18.940,44 €	10.906,15 €	75.493,11 €

Es wurden insgesamt folgende Unterlagen geprüft:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Einzelvermögensübersicht DRTV, RKS, TZ | Ausdruck vom: 10.1.20 |
| 2. Gewinn und Verlust mit Kontennachweis, DRTV Gesamt | Ausdruck vom: ✓ |
| 3. Vermögens-/Erfolgsübersicht, DRTV Gesamt | Ausdruck vom: ✓ |
| 4. Summen- und Saldenliste, DRTV Gesamt | Ausdruck vom: ✓ |

Für die Richtigkeit:

Geprüft: 07.08.2021

Helmut Metsch
DRTV-Präsident

Tobias Roßner
DRTV-Vizepräsident

Ralf Bräuninger
DRTV Schatzmeister

DRTV Gesamtübersicht 2020

	DRTV	Rasenkraftsport	Tauziehen	Gesamt
I. Ideeller Bereich				
A. Nicht steuerbare Einnahmen				
1. Mitgliedsbeiträge (mit Fachbeiträgen)	7.953,81 €	2.852,50 €	4.132,50 €	14.938,81 €
2. Aufnahmegebühren	40,00 €			40,00 €
3. Verwaltungsgebühren	4.641,40 €	2.710,05 €	1.019,55 €	8.371,00 €
4. Sportfördermittel des Bundes JPL			169.755,57 €	169.755,57 €
5. Sportfördermittel des Bundes LSP	122.081,00 €			122.081,00 €
6. Sonst. Zuschüsse		2.168,22 €	2.168,22 €	4.336,44 €
7. Einnahmen ÜL-Ausbildung				0,00 €
8. Sonstige Einnahmen	36,51 €	0,00 €		36,51 €
Summe: (A. Nicht steuerbare Einnahmen)	134.752,72 €	7.730,77 €	177.075,84 €	319.559,33 €
B. Nicht anzusetzende Ausgaben				
1. Personalkosten	-115,50 €			-115,50 €
2. Bürokosten	-1.000,44 €			-1.000,44 €
3. Reisekosten	-1.000,80 €	-3.655,60 €	-984,00 €	-5.640,40 €
4. Mitgliedsbeiträge an Organisationen	-1.392,91 €		-413,00 €	-1.805,91 €
5. Auf. f. Ehrungen, Repräsentation	-1.098,50 €		-1.447,99 €	-2.546,49 €
6. Ausgaben ÜL-Ausbildung	0,00 €			0,00 €
7. Kosten Internet + Software	-1.667,16 €			-1.667,16 €
8. Zuschüsse (an BFAs)	-4.336,44 €			-4.336,44 €
9. Übrige Ausgaben	-258,80 €	-457,40 €	-257,90 €	-974,10 €
- Vorlaufkosten WM 2024	0,00 €			
- Aufwendungen Datenschutz / Beratung				
Summe: (B. Nicht anzusetzende Ausgaben)	-10.870,55 €	-4.113,00 €	-3.102,89 €	-18.086,44 €
I. Ideeller Bereich	123.882,17 €	3.617,77 €	173.972,95 €	301.472,89 €
II. Ertragssteuerneutrale Posten				
A. Ideeller Bereich				
1. Steuerneutrale Einnahmen, Spenden	372,80 €	913,20 €	6.203,44 €	7.489,44 €
Summe: (A. Ideeller Bereich)	372,80 €	913,20 €	6.203,44 €	7.489,44 €
II. Ertragssteuerneutrale Posten	372,80 €	913,20 €	6.203,44 €	7.489,44 €
III. Vermögensverwaltung				
A. Einnahmen				
1. Ertragssteuerfreie Einnahmen, Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe: (A. Einnahmen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
B. Ausgaben/Werbungskosten				
1. Sonstige Ausgaben, Bankgebühren	-112,80 €	-56,40 €	-56,40 €	-225,60 €
Summe: (B. Ausgaben/Werbungskosten)	-112,80 €	-56,40 €	-56,40 €	-225,60 €
III. Vermögensverwaltung	-112,80 €	-56,40 €	-56,40 €	-225,60 €
IV. Zweckbetriebe Sport				
A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig)				
4. Personalaufwand - LSP / Kampfrichter	-129.266,83 €		-930,00 €	-130.196,83 €
7. Sonstige betriebl. Aufwendungen	0,00 €			0,00 €
Summe: (A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig))	-129.266,83 €	0,00 €	-930,00 €	-130.196,83 €
B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei)				
1. Einnahmen aus Sportveranstaltungen				0,00 €
2. Startgelder, Gebühren			625,00 €	625,00 €
3. Eigenmittel JPL			5.187,06 €	5.187,06 €
5. Aufwendungen Jahresplanung / Lehrgänge / Geräte		-429,20 €	-174.942,63 €	-175.371,83 €
6. Kosten f. Dopingkontrollen			0,00 €	0,00 €
7. Zuschüsse f. EM/WM/Vereine/BL		-610,00 €	0,00 €	-610,00 €
7. Kader-Ausstattung			0,00 €	0,00 €
8. Sportversicherung	-466,32 €	-270,51 €	-418,21 €	-1.155,04 €
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €	-91,64 €	-98,60 €	-190,24 €
Summe: (B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei))	-466,32 €	-1.401,35 €	-169.647,38 €	-171.515,05 €
IV. Zweckbetriebe Sport	-129.733,15 €	-1.401,35 €	-170.577,38 €	-301.711,88 €
VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe				
A. Sonstige Geschäftsbetriebe				
1. Sposoren, TV-Vertrag, Werbung	10.840,80 €		1.000,00 €	11.840,80 €
3. Umsatzsteuer	2.144,81 €		190,00 €	2.334,81 €
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen, Umsatzsteuer	-1.972,61 €		-190,00 €	-2.162,61 €
8. Anrechenbare Vorsteuer	-172,13 €			-172,13 €
Summe: (A. Sonstige Geschäftsbetriebe)	10.840,87 €	0,00 €	1.000,00 €	11.840,87 €
VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	10.840,87 €	0,00 €	1.000,00 €	11.840,87 €
Vortragskonten				
2. Fehlerkonto	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vortragskonten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	DRTV	Rasenkraftsport	Tauziehen	Gesamt
VEREINERGEBNIS 2020	5.249,89 €	3.073,22 €	10.542,61 €	18.865,72 €
Vermögen zum 01.01.2020	40.396,63 €	15.867,22 €	363,54 €	56.627,39 €
VEREINERGEBNIS 2020	5.249,89 €	3.073,22 €	10.542,61 €	18.865,72 €
Vermögen zum 31.12.2020	45.646,52 €	18.940,44 €	10.906,15 €	75.493,11 €

DRTV-Abschluss - Haushaltsplan

Ergebnis 2018 - 2020 und Haushaltsplan 2021+2022

	ERGEBNIS 2018	PLAN 2019	ERGEBNIS 2019	PLAN 2020	ERGEBNIS 2020	PLAN 2021	PLAN 2022
I. Ideeller Bereich							
A. Nicht steuerbare Einnahmen							
1. Mitgliedsbeiträge (ohne Fachbeiträge)	7.914,15 €	8.000,00 €	7.654,00 €	8.000,00 €	7.953,81 €	7.800,00 €	7.800,00 €
2. Aufnahmegebühren	40,00 €	100,00 €	20,00 €	100,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
3. Verwaltungsgebühren	5.357,36 €	5.500,00 €	5.507,10 €	5.500,00 €	4.641,40 €	4.500,00 €	4.500,00 €
4. Sportfördermittel des Bundes JPL nachrichtl.	102.400,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €	169.755,57 €	169.755,57 €	380.000,00 €	380.000,00 €
5. Sportfördermittel des Bundes LSP	75.096,00 €	106.400,00 €	106.400,00 €	122.081,00 €	122.081,00 €	232.640,00 €	232.640,00 €
7. Einnahmen ÜL-Ausbildung	1.204,06 €	2.400,00 €	1.500,00 €	2.400,00 €		2.400,00 €	2.400,00 €
8. Sonstige Einnahmen	146,04 €	150,00 €	146,04 €	150,00 €	36,51 €	0,00 €	0,00 €
Summe: (A. Nicht steuerbare Einnahmen)	89.757,61 €	122.550,00 €	121.227,14 €	138.231,00 €	134.752,72 €	247.380,00 €	247.380,00 €
B. Nicht anzusetzende Ausgaben							
1. Personalkosten Ehrenamt	-105,60 €	-450,00 €	-112,20 €	-450,00 €	-115,50 €	-120,00 €	-120,00 €
2. Bürokosten	-2.237,50 €	-3.500,00 €	-1.844,01 €	-3.500,00 €	-1.000,44 €	-4.000,00 €	-3.000,00 €
3. Reisekosten	-3.745,40 €	-4.000,00 €	-2.620,60 €	-3.000,00 €	-1.000,80 €	-2.500,00 €	-3.500,00 €
4. Mitgliedsbeiträge an Organisationen	-1.277,07 €	-1.300,00 €	-1.277,07 €	-1.300,00 €	-1.392,91 €	-1.400,00 €	-1.400,00 €
5. Auf. f. Ehrungen, Repräsentation	-1.751,00 €	-2.500,00 €	-1.748,00 €	-2.500,00 €	-1.098,50 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €
6. Ausgaben ÜL-Ausbildung	0,00 €	-2.400,00 €	-1.982,41 €	-2.400,00 €		-3.000,00 €	-3.000,00 €
7. Kosten Internet + Software	-2.240,38 €	-3.500,00 €	-1.668,66 €	-3.500,00 €	-1.667,16 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €
8. Zuschüsse	-4.356,00 €	-4.360,00 €	-4.356,00 €	-4.360,00 €	-4.336,44 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €
9. Übrige Ausgaben	-680,46 €	-750,00 €	-386,50 €	-750,00 €	-258,80 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €
Aufwendungen Datenschutz / Beratung	-410,55 €	-1.000,00 €	-395,08 €	-1.000,00 €		-1.000,00 €	-1.000,00 €
Summe: (B. Nicht anzusetzende Ausgaben)	-16.803,96 €	-23.760,00 €	-16.390,53 €	-22.760,00 €	-10.870,55 €	-23.520,00 €	-23.520,00 €
HAUSHALT							
I. Ideeller Bereich	72.953,65 €	98.790,00 €	104.836,61 €	115.471,00 €	123.882,17 €	223.860,00 €	223.860,00 €
II. Ertragssteuerneutrale Posten							
A. Ideeller Bereich							
1. Steuerneutrale Einnahmen, Spenden	1.558,60 €	2.000,00 €	1.170,40 €	1.200,00 €	372,80 €	800,00 €	800,00 €
Summe: (A. Ideeller Bereich)	1.558,60 €	2.000,00 €	1.170,40 €	1.200,00 €	372,80 €	800,00 €	800,00 €
HAUSHALT							
II. Ertragssteuerneutrale Posten	1.558,60 €	2.000,00 €	1.170,40 €	1.200,00 €	372,80 €	800,00 €	800,00 €
III. Vermögensverwaltung							
A. Einnahmen							
1. Ertragssteuerfreie Einnahmen, Zinsen	35,95 €	100,00 €	0,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe: (A. Einnahmen)	35,95 €	100,00 €	0,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
B. Ausgaben/Werbungskosten							
1. Sonstige Ausgaben, Bankgebühren	-121,74 €	-90,00 €	-114,24 €	-100,00 €	-112,80 €	-130,00 €	-130,00 €
Summe: (B. Ausgaben/Werbungskosten)	-121,74 €	-90,00 €	-114,24 €	-100,00 €	-112,80 €	-130,00 €	-130,00 €
HAUSHALT							
III. Vermögensverwaltung	-85,79 €	10,00 €	-114,24 €	-30,00 €	-112,80 €	-130,00 €	-130,00 €

DRTV-Abschluss - Haushaltsplan

Ergebnis 2018 - 2020 und Haushaltsplan 2021+2022

	ERGNIS 2018	PLAN 2019	ERGNIS 2019	PLAN 2020	ERGNIS 2020	PLAN 2021	PLAN 2022
--	-------------	-----------	-------------	-----------	-------------	-----------	-----------

IV. Zweckbetriebe Sport

A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig)

4. Personalaufwand - LSP	- 76.970,92 €	-109.173,00 €	- 109.559,91 €	-126.145,00 €	-129.266,83 €	-236.600,00 €	-236.600,00 €
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen, Umsatzsteuer			21,60 €				
Summe: (A. Zweckbetriebe Sport (Ust.-pflichtig))	-76.970,92 €	-109.173,00 €	-109.581,51 €	-126.145,00 €	-129.266,83 €	-236.600,00 €	-236.600,00 €

B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei)

5. Aufwendungen Jahresplanung - JPL nachrichtl.	-104.088,66 €	-138.434,00 €	-106.084,47 €	-174.873,57 €	-174.942,63 €	-387.252,00 €	-387.252,00 €
8. Sportversicherung	-421,60 €	-450,00 €	-429,81 €	-450,00 €	-466,32 €	-500,00 €	-500,00 €
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe: (B. Zweckbetriebe Sport (Ust.-frei))	-421,60 €	-450,00 €	-429,81 €	-450,00 €	-466,32 €	-500,00 €	-500,00 €

HAUSHALT

IV. Zweckbetriebe Sport	-77.392,52 €	-109.623,00 €	-110.011,32 €	-126.595,00 €	-129.733,15 €	-237.100,00 €	-237.100,00 €
-------------------------	--------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

A. Sonstige Geschäftsbetriebe

1. Sponsoren, TV-Vertrag, Werbung	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	12.100,00 €	10.840,80 €	12.550,00 €	12.550,00 €
3. Umsatzsteuer	2.299,00 €	2.300,00 €	2.299,00 €	2.300,00 €	2.144,81 €	2.400,00 €	2.400,00 €
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen, Umsatzsteuer	-2.069,10 €	-2.070,00 €	-2.069,10 €	-2.070,00 €	-1.972,61 €	-2.200,00 €	-2.200,00 €
8. Anrechenbare Vorsteuer	-1.439,90 €	-1.440,00 €	-1.439,90 €	-1.440,00 €	-172,13 €	-180,00 €	-180,00 €
Summe: (A. Sonstige Geschäftsbetriebe)	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.840,87 €	12.570,00 €	12.570,00 €

HAUSHALT

VII. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.890,00 €	10.840,87 €	12.570,00 €	12.570,00 €
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Vortragskonten

2. Fehlerkonto	0,00 €	0,00 €	-40,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
----------------	--------	--------	----------	--------	--	--------	--------

HAUSHALT

Vortragskonten			-40,00 €		0,00 €		
----------------	--	--	----------	--	--------	--	--

	ERGNIS 2018	PLAN 2019	ERGNIS 2019	PLAN 2020	ERGNIS 2020	PLAN 2021	PLAN 2022
VEREINSERGNIS	7.923,94 €	2.067,00 €	6.731,45 €	936,00 €	5.249,89 €	0,00 €	0,00 €

DRTV Vermögen zum 01.01.	25.741,24 €		33.665,18 €		40.396,63 €		
+/- Vereinsergebnis	7.923,94 €		6.731,45 €		5.249,89 €		
DRTV Vermögen zum 31.12.	33.665,18 €		40.396,63 €		45.646,52 €		

= angepasst Planzahlen an tatsächliche Zuschüsse BMI



Antrag des Präsidiums zur Neufassung der Satzung und Änderungen der Ordnungen

Das Präsidium wird an den Verbandstag 2021 in Reilingen am 07.11.2021 den Antrag zur Neufassung der Satzung und Änderungen der nachfolgend aufgeführten Ordnungen des DRTV stellen.

Der Grund der Vielzahl der Änderungen in der Satzung und den daraus auch folgenden Änderungen in den Ordnungen ist zum einen eine redaktionelle Aktualisierung vieler Paragraphen, aber auch geänderte rechtliche Vorgaben und Vorgaben des DOSB und BMI zur Förderfähigkeit des Verbandes. Deshalb soll die Satzung in Gänze neu beschlossen und beim Registergericht eingereicht werden.

In einigen Ordnungen haben sich im Laufe der Zeit Doppelungen zu Paragraphen in der Satzung oder Widersprüchlichkeiten ergeben, die nun insgesamt überarbeitet und angeglichen wurden.

1. Neufassung der Satzung in allen Paragraphen

In der Satzung sind unserer Meinung nach eigentlich alle Paragraphen nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Vorgaben und Rechtsprechung. Es wurde auch viel nur redaktionell geändert.

2. Geschäftsordnung für die Fachgebiet (GO FG)

Hier haben sich teilweise diese mit den Geschäftsordnungen für die Bundesfachausschüsse (GO BFAs – die von den Fachtagungen beschlossen werden) widersprochen. Es wurden allgemeingültige Passagen in die GO FG genommen und in den GOs für die BFAs sind die speziellen Sachen für den BFA Rasenkraftsport und Tauziehen.

3. Jugendordnung

Diese wird von der DRTJ-Vollversammlung beschlossen.

4. Finanzordnung

Hier sind es weitgehend redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen und Streichung der Bar-kasse, die beim DRTV nicht existiert.

5. Gebühren- und Auslagenordnung

Diese wurde umbenannt von „Gebührenordnung“ in „Gebühren- und Auslagenordnung“ und etwas umstrukturiert. Dies ist eine Vorgabe des Bundesverwaltungsamtes vor allen im Abschnitt G.

6. Ehrungsordnung

Hier wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

7. Werberichtlinien

Hier wurden vor allem die Anlagen A + B gestrichen, da diese in anderen Regelwerken oder Vereinbarungen zu finden. In die Richtlinien wurden einige Punkte auch neu aufgenommen, da sich die Sachlagen verändert haben.

8. Rechts- und Strafordnung

Hier wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Weiterhin hatte das BMI und die NADA Änderungswünsche, die entsprechend abgestimmt und aufgenommen wurden.

9. Anti-Doping-Ordnung

Die WADA und nachfolgend die NADA hat einen neuen „Anti-Doping-Code 2021“ beschlossen. Dieser wurde von der NADA Ende 2020 veröffentlicht und wurde vom Präsidium mit den entsprechenden Anpassungen für den Verband bereits beschlossen.

Laut § 30.2 der aktuellen Satzung kann diese Neufassung oder Änderungen das Präsidium beschließen.

10. Geschäftsordnung des Präsidiums

Das Präsidium beschließt seine GO selbst und wird diese nach dem Verbandstag überarbeiten.

11. Datenschutzordnung

Einzige Änderung in §7 zum Datenschutzbeauftragten.

12.+13. Ethik-Code und Verhaltensrichtlinien

Diese beiden „Ordnungen“ sind neu und ein Vorschlag des DOSB, diese Ordnungen in den Verbänden aufzunehmen. Auch hinsichtlich der Förderfähigkeit werden beide sehr empfohlen. Beide Ordnungen sind aus Mustervorlagen des DOSB.

14. Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt

Diese Ordnung ersetzt die „Erklärung zur sexualisierten Gewalt“ aus dem Jahr 2018 und wurde nach Vorgaben des DOSB, DSJ und BMI erweitert und ergänzt. Eine solche Ordnung ist für Verbände für eine Bundesförderung notwendig.

Diese Ordnung stellt die Grundordnung für alle nachgeordneten Maßnahmen dar. Siehe dazu:

<https://www.drtv.de/praevention-sexualisierter-belaestigung-und-gewalt-psg-im-verband/>

Für das Präsidium

Helmut Metschl, Präsident



Antrag zur Gebührenordnung:

Abschnitt G

Auslagenregelungen

(für ehrenamtliche Mitarbeiter – Präsidium, BFA, Kampfrichter)

1. Reisekosten EURO

Reisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

- a. Bei Einreichung der Belege werden die tatsächlich anfallenden Reise- Kosten (Bundesbahn 2. Klasse, Schiff, Flugzeug, Bus) vergütet.
- b. Werden Reisen durchgeführt, die dem Bundesreiskostengesetz unterliegen (Ganz- oder Teilerstattung durch das Bundesverwaltungsamt), sind die Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes zu beachten.
- c. Taxi- und sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen.
- d. Bei der Nutzung eines PKW gilt die Reisekostenpauschale für den eigenen oder geliehenen PKW **0,30 €**
- e. Bei der Nutzung des eigenen oder geliehenen PKW wird die Reisekosten- Pauschale **0,20 €** (pro gefahrenem km) **auf Beschluss des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse** auf für diesen Personenkreis festgelegt

Begründung

Eine Ordnung die vom Verbandstag beschlossen wurde, kann nicht durch nachträgliche Beschlüsse des Präsidiums oder der Fachausschüsse abgeändert werden. Dies muss auf einem Verbandstag erfolgen. Zudem wird die Zustimmung durch die Fachausschüsse angezweifelt (Bitte Beschlussprotokoll vorlegen)
Deshalb ist der Abschnitt e. zu streichen oder neu zu beschließen

+++++

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV
BFA-RKS



Antrag FT-BFAR-2021-2 zur Geschäftsordnung der Fachgebiete :

§ 12 Kassenprüfer Die Fachtagung wählt alljährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre, wobei eine **zweimalige beliebige** Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung ihres Fachgebietes zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Fachtagung zu berichten. Die Kassenprüfer der Fachgebiete sind gleichzeitig auch die Kassenprüfer des DRTV.

Begründung mündlich

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND

und TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION



1.

Satzung des DRTV

Stand: 07.11.2021

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Kommentare und Erläuterungen in Grün/kursiv

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr und Rechtsform.....	4
§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV.....	4
§ 3 Aufgaben des DRTV.....	5
§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder.....	6
§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	6
II. Mitgliedschaft	8
§ 6 Mitglieder.....	8
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
§ 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit.....	10
§ 10 Ehrenmitglieder.....	11
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	12
§ 12 Pflichten der Mitglieder.....	12
IV. Haushalt und Finanzen	13
§ 13 Kassenführung.....	13
§ 14 Beiträge und Einnahmen.....	13
V. Die Organe des DRTV	14
§ 15 Die Organe des DRTV sind.....	14
§ 16 Der Verbandstag.....	14
§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages.....	15
§ 18 Stimmrecht.....	15
§ 19 Aufgaben des Verbandstages.....	16
§ 20 Abstimmung und Wahlen.....	16
§ 21 Anträge.....	17
§ 22 Außerordentlicher Verbandstag.....	17
§ 23 Das Präsidium.....	17
§ 24 Die Fachtagung.....	20
§ 25 Die Bundesfachausschüsse.....	20
§ 26 Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehh Jugend (DRTJ).....	20
§ 26 27 Der Rechtsausschuss.....	21
VI. Weitere Bestimmungen	22
§ 28 27 Protokolle.....	22
§ 29 28 Ehrungen.....	22
§ 30 29 Wählbarkeit.....	22

§ 3130 Satzungsänderungen	23
§ 3231 Auflösung des DRTV	23
§ 3334 Schlussbestimmung.....	24
§ 34 Inkrafttreten	24

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter. Dies gilt sinngemäß ebenfalls für alle Ordnungen des DRTV.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, ~~und~~ Geschäftsjahr **und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen DEUTSCHER RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. (Abkürzung: DRTV). ~~Der Sitz des Vereins ist Frankfurt. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.~~
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DRTV ist innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) der Spitzenverband für die Sportarten Rasenkraftsport, Tauziehen und Highland Games.
5. Der DRTV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), und der Tug of War International Federation (TWIF). Der DRTV kann in weiteren Verbänden, Vereinen oder Institutionen Mitglied werden.

§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV

1. Der DRTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung **der betriebenen Sportarten** ~~des Rasenkraftsports und des Tauziehens~~.
3. Der DRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der DRTV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
5. Der DRTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
8. **Alle im DRTV tätigen Personen unterwerfen sich dem „Ethik-Code des DRTV“ und den „Verhaltensrichtlinien (Good Governance) zur Integrität in der Verbandsarbeit des DRTV“.**

§ 3 Aufgaben des DRTV

Der DRTV fördert und unterstützt seine Vereine und Verbände in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, ~~und~~ Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern, soweit sie nicht von den Landesverbänden und übergeordneten Organisationen wahrgenommen wird.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. ~~Bekämpfung und Ahndung des Dopings sowie Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.~~

Gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelwerken mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Missbrauch von verbotenen Substanzen und Methoden vorzugehen und sich sichtbar für einen sauberen und fairen Sport zu positionieren.

4. ~~Den deutschen Rasenkraftsport und das Tauziehen~~ Die betriebenen Sportarten im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes, zu regeln.
5. Für alle Mitglieder, ~~den Rasenkraftsport und das Tauziehen treibenden Mitgliedsverbänden und Vereinen,~~ eine einheitliche Regelauslegung der betriebenen Sportarten zu gewährleisten.
6. Durchführung und Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Das Nähere regeln die Wettkampfordnungen (WKO).
7. Schulung der ~~Spitzenköpfe~~ Athleten.
8. Entsendung von Einzelsportlern, Mannschaften, Trainern und Kampfrichtern zu internationalen Wettkämpfen.

- ~~8.~~9. Der DRTV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der DRTV wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Hierzu gibt sich der DRTV eine „Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt im DRTV“.

§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Anstehende Auslagen werden den Mitgliedern im Rahmen der Finanzordnung **und der Gebühren- und Auslagenordnung** ersetzt. Bei Bedarf können ~~Vereinsämter~~ Ämter oder Tätigkeiten im Auftrag des ~~Vereins~~ Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DRTV **und seine Fachgebiete** regeln ~~in seinen~~ ihre Geschäftsbereiche durch Beschlüsse und Entscheidungen ~~seiner~~ ihrer Organe. Auf der Grundlage dieser Satzung ~~gibt~~ geben sich der DRTV **und seine Fachgebiete** folgende Ordnungen:

1.1 Zuständigkeit des Verbandstages und Bestandteil der Satzung

- Rechts- und Strafordnung.

1.2 Zuständigkeit des Verbandstages

- Geschäftsordnung für die Fachgebiete ~~Rasenkraftsport und Tauziehen;~~
- Finanzordnung;
- Gebühren- und Auslagenordnung, Abschnitte A und D bis G;
- Ehrungsordnung;
- Datenschutz-Ordnung;
- Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt;
- Ethik-Code;
- Verhaltensrichtlinien (Goode Governance) zur Integrität in der Verbandsarbeit;
- Beschlüsse der Anti-Doping-Ordnung (ADO). (Änderungen der ADO siehe 1.5 und §23.19)
- ~~Jugendordnung;~~
- ~~Geschäftsordnung für das Präsidium;~~
- ~~Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse~~
- ~~Reisekostenordnung;~~
- ~~Wettkampfordnung für die Fachgebiete Rasenkraftsport und Tauziehen;~~
- ~~Kampfrichter- und Kampfrichterausbildungsordnung für die Fachgebiete Rasenkraftsport und Tauziehen;~~

1.3 Zuständigkeit der Fachtagungen für ihr jeweiliges Fachgebiet:

- Geschäftsordnung für den Bundesfachausschuss;
- Wettkampfordnung;
- Gebühren- und Auslagenordnung, Abschnitte B und C;
- Liga-Ordnung;

- Kampfrichterordnung; ~~und Kampfrichterausbildungsordnung~~

1.4 Zuständigkeit der DRTJ-Vollversammlung:

- Jugendordnung

1.5 Zuständigkeit des Präsidiums

- Geschäftsordnung für das Präsidium
- Änderung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) laut § 23.19.

2. Diese Ordnungen werden von den nach dieser Satzung zuständigen Organen verabschiedet und sind anschließend für alle Mitglieder verbindlich. **Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall ist die Satzung maßgeblich.**

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

~~1. Ordentliche Mitglieder sind~~

- ~~• Landesverbände, die sowohl Rasenkraftsport als auch Tauziehen betreibende Vereine aufnehmen und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes sind;~~
- ~~• Vereine, die Rasenkraftsport und/oder Tauziehen betreiben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes sind;~~
- ~~• gewählte Mitglieder des Präsidiums und der Bundesfachausschüsse.~~

~~2. Als außerordentliche Mitglieder werden Landesverbände geführt, die nur Rasenkraftsport, oder nur Tauziehen betreibende Vereine aufnehmen.~~

~~Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass die Vertreter dieser Landesverbände beim Verbandstag und bei den Fachtagungen kein Stimmrecht haben.~~

1. Ordentliche Mitglieder sind

- 1.1 Landesverbände, die mindestens eine der im DRTV betriebenen Sportarten ausüben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes/Landessportbundes sind;
- 1.2 Vereine, die mindestens eine der im DRTV betriebenen Sportarten ausüben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes/Landessportbundes sind;
- 1.3 Die durch den Verbandstag, die Fachtagungen oder die DRTJ-Vollversammlung gewählten Organmitglieder des DRTV, sofern die Satzung oder die Ordnungen keine Einschränkungen vornehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind

- 2.1 Landesverbände, die nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1.1.1 erfüllen.
- 2.2 Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass die Vertreter dieser Landesverbände beim Verbandstag und bei den Fachtagungen kein Stimmrecht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim DRTV schriftlich zu beantragen.

Vereine beantragen ihre Mitgliedschaft über ihren Landesverband und gleichzeitig beim DRTV. Sollte es keinen Landesfachverband geben, ist der Antrag direkt beim DRTV zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet ~~das Präsidium der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied~~. Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Eingangs bei der DRTV-Geschäftsstelle, zu erfolgen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Präsidium gegeben. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheids zu erfolgen.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist von Landesverbänden und Vereinen die Gemeinnützigkeit mit einem aktuellen Freistellungsbescheid nachzuweisen. Bei Neugründungen ist dies innerhalb von sechs Monaten nachzuholen.

Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres. Sie beginnt immer mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DRTV erlischt
für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Verlust der Gemeinnützigkeit.für gewählte Mitglieder
 - durch Beendigung der Amtszeit.
2. Löst sich ein Verein oder ein Landesverband auf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Monats, in welchem dem DRTV die Auflösung mitgeteilt wird.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich bis zum 30. September (Poststempel, [E-Mail-Eingang](#)) der DRTV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Erfolgt keine Kündigung, so setzt sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr fort.
4. Scheidet ein Landesverband aus, so kann an seiner Stelle für das betreffende Gebiet ein neuer Verband aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem ~~Verbandstag~~ Präsidium.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Rechtsausschusses des DRTV durch Beschluss des Präsidiums. Ausschließungsgründe sind:
 - Handlungen, die sich gegen den DRTV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des DRTV;
 - Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des DRTV.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat der Verbandstag ange-
rufen werden.

§ 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit

~~1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im DRTV erstreckt sich dessen Ordnungsbe-
fugnis und Gerichtsbarkeit auf die beigetretenen Landesverbände, Vereine sowie
auf die Einzelmitglieder der Vereine.~~

~~Die beigetretenen Vereine übertragen insoweit ihre Ordnungsbefugnis und Ge-
richtsbarkeit über ihre Einzelmitglieder an den DRTV.~~

1. Die Mitglieder unterwerfen sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des
DRTV. Dies gilt auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können sich Verfahren auch ge-
gen Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal erstrecken, die nicht ~~Ein-
zelmitglieder~~ Mitglied in Vereinen oder Landesverbänden des DRTV sind.

Hier wird 2.-4. gestrichen, da dies in der Rechts- und Strafordnung steht (Dopplung):

~~2. Gegen Mitglieder des DRTV (Landesverbände und Vereine, persönlichen Mitglie-
der), gegen Amtsträger des DRTV oder seine Mitglieder, sowie nach Maßgabe
des vorstehenden Absatzes 1 gegen Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine
können folgende Strafmaßnahmen verhängt werden:~~

~~a. Verweis~~

~~b. Geldbuße bis zu 2.500,00 € gegen Landesverbände, Vereine und Einzelperso-
nen.~~

~~c. Wettkampfsperre~~

~~○ bis zur Dauer von 1 Kalenderjahr,~~

~~○ bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung sind die dort vorgege-
benen Strafmaße verbindlich.~~

~~d. Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen des DRTV (z.B. Trainingslager,
nicht jedoch vom Verbandstag), und von der Benützung von Einrichtungen
des DRTV bis zur Dauer von 1 Jahr.~~

~~e. Beschließen Mitgliedsorganisationen oder übergeordnete Organisationen des
Deutschen Olympischen Sportbundes Strafmaßnahmen gegen Mitglieder des
DRTV und/oder dessen Einzelmitglieder, so gelten diese auch für den Bereich
des DRTV und zwar auch dann, wenn der Betroffene erst nach der Bestrafung
sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des DRTV unterwirft.~~

~~f. Befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Am-
tes im DRTV oder in einem angeschlossenen Landesverband.~~

~~g. Ausschluss auf Dauer aus dem Verband.~~

~~h. Auferlegung von Gebühren sowie notwendige Kosten und Auslagen eines
Verfahrens.~~

- ~~3. Voraussetzungen für die Verhängung von Strafmaßnahmen ist der Nachweis, dass der Betroffene~~
- ~~a. gegen die Bestimmungen oder verbindlichen Anordnungen des DRTV trotz Abmahnung oder~~
 - ~~b. gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens gröblich verstoßen oder~~
 - ~~c. gegen die Anti-Doping-Ordnung verstoßen oder~~
 - ~~d. das Ansehen des DRTV oder seiner Mitglieder schuldhaft schwerwiegend geschädigt hat.~~
- ~~4. Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses bzw. eine durch die Einleitung eines Verfahrens gegen Anti-Doping-Vorschriften bedingte Suspendierung durch die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution, kann unter Einhaltung des Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Ausschuss des ordentlichen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS SportSchO) eingelegt werden.~~
- ~~5.2. Weitere Einzelheiten regeln die Rechts- und Strafordnung und die Anti-Doping-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung sind.~~

§ 10 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu DRTV-Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder (ohne Ehrenpräsidenten) ist auf sechs beschränkt. DRTV-Ehrenmitglieder werden auf deren eigene Kosten zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort - ebenso wie Ehrenpräsidenten - Stimmrecht. Im Präsidium haben Ehrenpräsidenten eine beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer **Bereiche Fachgebiete** alle, ~~die mit dem Rasenkraftsport und dem Tauziehen zusammenhängenden~~ mit ihrem Fachgebiet anfallenden Fragen selbständig, soweit nicht der DRTV oder ein anderes Organ zuständig ist.
2. Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihren Vertreter an den Beratungen der Organe des DRTV nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Ordentliche Mitglieder können Anträge an den Verbandstag stellen, wobei Vereine ihre Anträge ihrem Landesverband parallel zur Kenntnis geben müssen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Ordnungen des DRTV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete ~~Rasenkraftsport und Tauziehen~~ auf Anforderung stets Angaben jeder Art aus ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen.
3. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete jede Veränderung im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.
4. beauftragte Vertreter des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse an ihren Verbandstagen bzw. Vereinsversammlungen sowie Sportveranstaltungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
5. ihren **Zahlungen Zahlungsverpflichtungen** fristgerecht nachzukommen;
6. keine Vereine bzw. deren Mitglieder am Sportgeschehen teilnehmen zu lassen, wenn
 - 6.1 die **Mitglieder Startenden** nicht im Besitz ~~des DRTV-Startpasses und~~ einer gültigen **oder beantragten** Startberechtigung (~~Jahresstartgebühr wurde erteilt~~) sind;
 - 6.2 der Verein seine Bestandserhebung für das laufende Kalenderjahr **trotz Mahnung** nicht abgegeben hat. Den Abgabetermin setzt die Geschäftsstelle fest;
 - 6.3 der Verein seinen DRTV-Jahresbeitrag nicht bezahlt oder andere Forderungen des DRTV noch offenstehen (beispielsweise Überziehung der Zahlungsfrist bei Rechnungen). Dies gilt ebenso für die Landesverbände.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 13 Kassenführung

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Ebenso ist in den Bundesfachausschüssen zu verfahren. ~~Mittel des Bundes sind gesondert auszuweisen.~~

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Fachgebiete müssen in diese Jahresrechnungen einfließen.

Mittel des Bundes sind im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Die von den Fachtagungen gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

Weitere Einzelheiten regelt die DRTV-Finanzordnung.

§ 14 Beiträge und Einnahmen

~~Der DRTV erhebt Beiträge und erzielt Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag.~~

Der DRTV und die Fachgebiete erheben Beiträge und Gebühren und erzielen sonstige Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheiden die zuständigen Organe.

Das Nähere regelt die Gebühren- und Auslagenordnung.

V. Die Organe des DRTV

§ 15 Die Organe des DRTV sind

1. der Verbandstag;
2. das Präsidium;
3. die Fachtagungen;
4. die Bundesfachausschüsse.

Die DRTJ war in der alten Satzung nicht verankert, deshalb Aufnahme der DRTJ als Organ hier:

5. die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (DRTJ)
- ~~5-6.~~ der Rechtsausschuss

§ 16 Der Verbandstag

~~Der DRTV tritt alle zwei Jahre spätestens im 4. Quartal zu einem Verbandstag zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vize-Präsidenten. Die Einberufung erfolgt schriftlich (möglich sind Brief, E-Mail oder Veröffentlichung in der Verbandszeitung, sofern sie Pflichtexemplar ist) durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung. Nach Möglichkeit soll die Einladung auch auf der Verbands-Web-Seite im Internet veröffentlicht werden.~~

Der Absatz oben wurde neu formuliert und ergänzt:

Der DRTV tritt alle zwei Jahre spätestens im 4. Quartal zu einem Verbandstag zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, einem seiner Vize-Präsidenten oder einem Versammlungsleiter, der von der Versammlung gewählt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium (möglich sind Brief oder E-Mail). Nach Möglichkeit soll die Einladung auch auf der Verbands-Web-Seite im Internet veröffentlicht werden.

Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist mit allen Anträgen laut § 21 dieser Satzung spätestens zwei (2) Wochen im Wortlaut vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung nach § 22 BGB. Der Verbandstag ist öffentlich, wenn das Präsidium nicht anders beschließt. Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder des Verbandstages abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich wie folgt zusammen:

1. ~~dem~~ den gewählten Mitgliedern des Präsidiums;
2. den gewählten Mitgliedern der Bundesfachausschüsse;
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, bzw. deren Vertreter ~~der Landesverbände~~;
4. den Delegierten der Landesverbände;
5. den DRTV-Ehrenpräsidenten und den DRTV-Ehrenmitgliedern (nicht BFA-Ehrenvorsitzenden).

§ 18 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:

- ~~1. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.~~
- ~~2. Jedes gewählte Mitglied eines Bundesfachausschusses hat eine Stimme.~~
1. Jedes Präsidiumsmitglied sowie jedes gewählte Mitglied eines Bundesfachausschusses hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die eine Person ausübt. Pro Bundesfachausschuss können maximal zehn (10) Stimmen vergeben werden.
- ~~3.~~2. DRTV-Ehrenpräsidenten und ~~die~~ DRTV-Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- ~~4.~~3. Jeder Vorsitzende eines Landesverbandes, der ordentliches Mitglied ist, bzw. sein Vertreter, hat eine Stimme.
- ~~5.~~4. Jeder Landesverband erhält für je angefangene 150 Mitglieder über 18 Jahre (Grundlage ist die letzte Bestandserhebung) eine Stimme.

Vereine, die keinen Landesverbänden - oder Landesverbände, die außerordentliche Mitglieder sind - angehören, können vom Präsidium zu fiktiven Landesverbänden zusammengefasst werden. Maßgeblich dafür sind die Grenzen der Landessportbünde, bzw. Landessportverbände.

Delegiertenstimmen sind innerhalb des eigenen Landesverbandes übertragbar. Ein Delegierter darf aber maximal nur zwei Stimmen abgeben. Mitglieder des Präsidiums und der Bundesfachausschüsse sowie die Landesvorsitzenden oder ihre Vertreter dürfen zusätzlich zu ihrer persönlichen Stimme eine Stimme als Delegierter abgeben.

Die Delegierten sind namentlich zu erfassen.

Stimmrecht haben nur die Vertreter und Delegierten der Landesverbände, die ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DRTV nachgekommen sind.

Mitglieder des Präsidiums können an Wahlen zum Präsidium nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Landesverbandes sind.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Fachgebiete, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses;
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
3. Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
4. Bestätigung der Vorsitzenden der Fachgebiete und der DRTJ
- ~~4~~.5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- ~~5~~.6. Änderung der Satzung;
- ~~6~~.7. Genehmigung und Änderung der Ordnungen nach § 5 dieser Satzung;
8. Genehmigung des Haushaltsplanes
- ~~7~~.9. Entscheidung und Beratung wichtiger Fragen des Verbandes;
- ~~8~~. 10. Ernennung von DRTV-Ehrenpräsidenten und DRTV-Ehrenmitgliedern.
11. Zustimmung zur Gründung von oder zur Beteiligung an Gesellschaften.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.
2. Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Absatz 3 steht in § 31. Deshalb hier gestrichen

- ~~3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Landesverbände beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder Landesverbände muss schriftlich erfolgen.~~

§ 21 Anträge

Anträge an den Verbandstag können gestellt werden durch

- a. die ordentlichen Mitglieder, wobei Vereine ihre Anträge parallel ihrem Landesverband zur Kenntnis geben müssen;
- b. ~~den Jugendausschuss~~ die Organe der DRTJ;
- c. die Bundesfachausschüsse;
- d. die Fachtagungen;
- e. das Präsidium.

Die Anträge der Gruppen a) bis c) müssen vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Spätestens zwei (2) Wochen vor dem Verbandstag sind alle ~~eingegangenen~~ Anträge **im Wortlaut (incl. der Anträge der Gruppen d. und e.)** den Landesverbänden, den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann außerordentliche Verbandstage einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern oder eine Fachtagung dies beschließt.

§ 23 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten;
 2. dem Vizepräsidenten (ständiger Vertreter des Präsidenten),
 3. dem Schatzmeister;
 4. dem Vizepräsidenten für Gleichstellung;
 5. dem Vizepräsidenten für Jugendfragen;
 - ~~6. dem Vizepräsidenten für den Sportbereich Rasenkraftsport;~~
 - ~~7. dem Vizepräsidenten für den Sportbereich Tauziehen.~~
 6. den jeweiligen Vorsitzenden der Fachgebiete, gleichzeitig Vizepräsidenten im Präsidium;

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ~~sind der~~ besteht aus dem Präsidenten ~~Vorsitzende,~~ ~~der dem~~ Vizepräsidenten und ~~der dem~~ Schatzmeister sowie den Vizepräsidenten der Fachgebiete kraft Amtes.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vizepräsident und der Schatzmeister und die Vizepräsidenten der Fachgebiete dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.
3. Die Wahl der im ersten Absatz unter der laufenden Nummer 1 - 4 aufgeführten Präsidiumsmitglieder erfolgt auf vier Jahre; sie bleiben ~~jedoch darüber hinaus~~ bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder (Abs. 1 lfd. Nr. 1-4), ist das Präsidium berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis ~~zur nächsten Mitgliederversammlung~~ zum nächsten Verbandstag selbst zu ergänzen.
Beim Ausscheiden eines entsandten Präsidiumsmitgliedes (lfd. Nr. 5 und 6 ~~→~~) schlägt das entsendende Gremium einen Nachfolger vor, der durch das Präsidium bestätigt werden muss.
5. Der Vizepräsident für Gleichstellung ist gleichzeitig der Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt.
- ~~5.~~ 6. Der Vorsitzende der Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (DRTJ) ist gleichzeitig Vizepräsident für Jugendfragen. Er wird durch die Vollversammlung der DRTJ nach den Richtlinien der Jugendordnung gewählt.
- ~~6.~~ ~~Der Vizepräsident für den Fachbereich Rasenkraftsport ist gleichzeitig Vorsitzender des Fachgebietes Rasenkraftsport. Er wird auf der Fachtagung Rasenkraftsport nach der Geschäftsordnung für die Fachgebiete gewählt.~~
- ~~7.~~ ~~Der Vizepräsident für den Fachbereich Tauziehen ist gleichzeitig Vorsitzender des Fachgebietes Tauziehen. Er wird auf der Fachtagung Tauziehen nach der Geschäftsordnung für die Fachgebiete gewählt.~~
- ~~8.~~ 7. Der Vorsitzende der DRTJ und die Vorsitzenden für die Fachgebiete ~~Rasenkraftsport und Tauziehen~~ werden mit ihrer Wahl durch die entsprechenden Wahlgremien automatisch zu Vizepräsidenten des DRTV. Haben die Wahlgremien in den letzten sechs Monaten vor dem Verbandstag aus irgendwelchen Gründen nicht getagt oder wurde kein Vorsitzender gewählt, so ist der Verbandstag berechtigt, die entsprechenden Vizepräsidenten zu wählen, die dann auch automatisch Vorsitzende der ihnen nachgeordneten Gremien sind. Bei einer solchen Wahl haben die Landesjugendwarte für die Wahl des Vizepräsidenten für Jugendfragen das Vorschlagsrecht.
- ~~9.~~ 8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.

- ~~10.9.~~ Die im ersten Absatz unter 5 und 6 ~~–7~~ aufgeführten Personen können sich im Falle ihrer Verhinderung bei Präsidiumssitzungen durch ihre gewählten Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen.
- ~~11. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten formlos einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.~~
10. Das Präsidium ist auch dann geschäftsfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
11. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten formlos einberufen.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Präsidiumsmitglieder stets beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) sind zulässig. Sie müssen einstimmig erfolgen.
- ~~12.~~13. Das Präsidium kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Präsidiumsmitgliedern geleitet werden.
14. Der Präsident kann zu Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies für die Meinungsbildung für notwendig erachtet wird. Diese haben eine beratende Stimme.
15. Das Präsidium beruft und entlässt haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter.
- ~~13.~~16. ~~Das Präsidium beruft einen Geschäftsführer, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des DRTV zentral wahrnimmt.~~
- Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein, in der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des DRTV zentral verwaltet werden.
17. Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten, wenn dies rechtlich notwendig ist.
18. Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten.
- 19. war früher in § 30 und wird dort gestrichen und hier eingefügt und aktualisiert:**
19. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV. Auch für die Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Regelwerk der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtungen dieser Regelwerke erforderlich sind. Dies gilt auch für die Fortschreibung von WADA-Code und NADA-Code sowie die Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtungen des DRTV gegenüber der NADA begründet.

Das Präsidium entscheidet über solche Änderungen mit einer 2/3 Mehrheit. Neufassungen oder Änderungen sind den übrigen Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu bringen (Bekanntgabe und Veröffentlichung auf der Homepage des DRTV).

~~14.~~20. Das Präsidium übt das Gnadenrecht aus.

21. Aufgaben und Arbeitsweise der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für das Präsidium festgelegt, die sich das Präsidium selbst gibt.

§ 24 Die Fachtagung

Um die Vorbereitung und Abwicklung des Sportbetriebes im DRTV effektiver zu machen, werden ~~zwei~~ Fachgebiete ~~für Rasenkraftsport und Tauziehen~~ gebildet. Alle sporttechnischen und finanziellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (z.B. Vorgaben des BMI), von den Fachgebieten unter der Beachtung dieser Satzung und der Ordnungen des DRTV selbstständig geregelt werden.

Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes und ist an die Weisungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden.

Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachtagung, die auch den Bundesfachausschuss wählt, sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt. Diese Geschäftsordnung kann nur durch den Verbandstag geändert werden.

Die Fachtagungen beschließen weitere Ordnungen für ihr Fachgebiet laut § 5 der Satzung.

§ 25 Die Bundesfachausschüsse

Den Fachtagungen nachgeordnet sind die Bundesfachausschüsse (BFA) ~~für Rasenkraftsport (BFA-R) bzw. Tauziehen (BFA-T)~~. Sie sind das ausführende Organ der Fachgebiete. ~~Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Bundesfachausschüsse sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt.~~

Die konkreten Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktionsbereiche der BFA-Mitglieder sind in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Bundesfachausschüsse geregelt.

Die DRTJ war in der bisherigen Satzung nicht verankert. Deshalb neuer Paragraph zur DRTJ. Alle nachfolgenden Paragraphen werden deshalb neu nummeriert.

§ 26 Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehjugend (DRTJ)

Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (im folgenden DRTJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.. Sie wird

von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV gebildet.

Alle Jugendfragen sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (z.B. Vorgaben des BMI), unter der Beachtung dieser Satzung und der Ordnungen des DRTV selbständig geregelt werden.

Die DRTJ-Vollversammlung ist das oberste Organ der DRTJ und ist an die Weisungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen.

Die DRTJ wird im Präsidium und beim Verbandstag durch ihren Vorsitzenden vertreten.

Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der DRTJ sind in der Jugendordnung laut § 5 der Satzung festgelegt, die sich die DRTJ selbst gibt.

§ 2627 Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss setzt sich grundsätzlich aus fünf Personen zusammen:

1. Dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der vom Verbandstag gewählt wird und der nicht dem Präsidium oder einem Bundesfachausschuss angehören darf. Er sollte juristisch vorgebildet sein.
2. Den ~~beiden~~ Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der Fachgebiete, sofern sie nicht in dem anhängigen Verfahren an einer förmlichen Entscheidung mitgewirkt haben.
3. Bis zu ~~Z~~zwei Beisitzern. Diese werden von den Landesverbänden mit den meisten Mitgliedern gestellt (Stichtag: Bestandserhebung vor dem letzten Verbandstag). Ist ein Beisitzer befangen, weil eine Angelegenheit behandelt wird, an der sein Landesverband oder juristische oder natürliche Personen aus seinem Landesverband beteiligt sind, rückt automatisch ein Beisitzer aus dem nächst größeren Landesverband nach.

Die Beisitzer werden von ihren Landesverbänden nominiert; sie sollen nach Möglichkeit im Rechtsausschuss ihres Landesverbandes tätig sein.

Besteht der Rechtsausschuss wegen Befangenheit eines Vorsitzenden eines Rechtsausschusses der Fachgebiete aus nur vier Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Zusammensetzung des Rechtsausschusses können sich bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung abweichende Regelungen ergeben (siehe die Anti-Doping-Ordnung sowie die Rechts- und Strafordnung des DRTV).

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses berät das Präsidium in Rechtsfragen.

Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung des DRTV (~~vergl. § 9 Abs. 4~~), gegebenenfalls in Verbindung mit der Anti-Doping-Ordnung des DRTV.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 2827 Protokolle

~~Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse des Verbandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.~~

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Ersteller des Protokolls und den jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und besonders zu kennzeichnen. Die Protokolle sind den zur Sitzung/Versammlung eingeladenen Personen innerhalb von fünf Wochen zuzuleiten.

Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche muss die nächste Sitzung/Versammlung entscheiden.

§ 2928 Ehrungen

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können Personen geehrt werden, die sich um ~~den Rasenkraftsport und das Tauziehen~~ **den Verband oder die Fachgebiete** verdient gemacht haben. Die Ehrungen können auf Vorschlag ~~des~~ **eines** Landesverbandes, des Präsidiums oder ~~eines des~~ **eines** Bundesfachausschusses vorgenommen werden.

Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 3029 Wählbarkeit

Aktives und passives Wahlrecht innerhalb des DRTV haben alle das 18. Lebensjahr vollendete Mitglieder eines dem DRTV angeschlossenen **Landesverbandes oder Vereins**. ~~.,sofern die Voraussetzungen nach § 12, 6.2 und 6.3 erfüllt sind.~~

Für die Organe der DRTJ darf das aktive Wahlrecht bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Das passive Wahlrecht wird für die Präsidiumsmitglieder insofern eingeschränkt, dass diese zusätzlich das uneingeschränkte aktive Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen müssen.

Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.

§ 31~~30~~ Satzungsänderungen

~~1. Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung $\frac{2}{3}$ aller Landesverbände beschlossen werden; die Stimme der nicht erschienenen Landesverbände kann schriftlich erfolgen.

Absatz 2 ist jetzt in § 23.19 deshalb hier gestrichen

~~2. Für Änderungen der Satzung und seiner Nebenordnungen (siehe § 5), die im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Regelwerk der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtungen dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium des DRTV zuständig.~~

~~— Dies gilt auch für die Fortschreibung von WADA-Code und NADA-Code sowie die Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtungen des DRTV gegenüber der NADA begründet.~~

~~— Das Präsidium entscheidet über solche Satzungsänderungen mit der für Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung den Verbandstag vorgesehenen Mehrheit (siehe § 31 Abs. 1) soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.~~

~~— Die Ladungsfristen können bei solchen Satzungsänderungen auf das gesetzliche Mindestmaß (eine Woche entsprechend § 46 Abs. 1 GmbHG bzw. § 51 Abs. 1 GenG) für Satzungsänderungen reduziert werden. Die Satzungsänderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören, zur Kenntnis zu bringen.~~

2. Der Verbandstag beschließt mit satzungsändernder Mehrheit, dass der Wortlaut der nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen der Satzung durch das Präsidium endgültig festgestellt werden soll und dass das Präsidium mit einfacher Mehrheit zu Fassungsänderungen ermächtigt ist, die bei der Zusammenstellung des neuen Satzungswortlauts erforderlich werden und z.B. die Eintragung im Vereinsregister verhindern, bzw. aus steuerrechtlichen Gründen aus Sicht des Finanzamtes erforderlich sind.

§ 32~~31~~ Auflösung des DRTV

1. Der DRTV kann nur durch einen Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Der Beschlussantrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung, die sechs (6) Wochen vor dem Verbandstag zu versenden ist, aufgeführt sein.

2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten des Verbandstages erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DRTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRTV an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 33~~34~~ Schlussbestimmung

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für **Frauen** **alle Geschlechter**. Dies gilt sinngemäß ebenfalls für alle Ordnungen des DRTV.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung des DRTV wurde 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Eine Neufassung der Satzung des DRTV wurde am 07.11.2021 in Reilingen auf dem Verbandstag verabschiedet.

Inkrafttreten:

~~Die Satzung des DRTV wurde 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.~~

~~Letzte Änderung am 08.11.2018~~

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND

und TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION



1.

Satzung des DRTV

Stand: 07.11.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform.....	4
§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV.....	4
§ 3 Aufgaben des DRTV	5
§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder	5
§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	6
II. Mitgliedschaft	7
§ 6 Mitglieder	7
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit	8
§ 10 Ehrenmitglieder.....	9
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	9
§ 12 Pflichten der Mitglieder	9
IV. Haushalt und Finanzen	10
§ 13 Kassenführung.....	10
§ 14 Beiträge und Einnahmen.....	10
V. Die Organe des DRTV.....	11
§ 15 Die Organe des DRTV sind.....	11
§ 16 Der Verbandstag.....	11
§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages.....	11
§ 18 Stimmrecht.....	12
§ 19 Aufgaben des Verbandstages.....	12
§ 20 Abstimmung und Wahlen.....	13
§ 21 Anträge	13
§ 22 Außerordentlicher Verbandstag.....	13
§ 23 Das Präsidium.....	14
§ 24 Die Fachtagung.....	16
§ 25 Die Bundesfachausschüsse.....	16
§ 26 Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehjugend (DRTJ).....	16
§ 27 Der Rechtsausschuss	17

VI. Weitere Bestimmungen	17
§ 28 Protokolle	17
§ 29 Ehrungen	18
§ 30 Wählbarkeit	18
§ 31 Satzungsänderungen	18
§ 32 Auflösung des DRTV	18
§ 33 Schlussbestimmung.....	19
§ 34 Inkrafttreten	19

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter. Dies gilt sinngemäß ebenfalls für alle Ordnungen des DRTV.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen DEUTSCHER RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. (Abkürzung: DRTV).
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DRTV ist innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) der Spitzenverband für die Sportarten Rasenkraftsport, Tauziehen und Highland Games.
5. Der DRTV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), und der Tug of War International Federation (TWIF). Der DRTV kann in weiteren Verbänden, Vereinen oder Institutionen Mitglied werden.

§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV

1. Der DRTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der betriebenen Sportarten.
3. Der DRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der DRTV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
5. Der DRTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
8. Alle im DRTV tätigen Personen unterwerfen sich dem „Ethik-Code des DRTV“ und den „Verhaltensrichtlinien (Good Governance) zur Integrität in der Verbandsarbeit des DRTV“.

§ 3 Aufgaben des DRTV

Der DRTV fördert und unterstützt seine Vereine und Verbände in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern, soweit sie nicht von den Landesverbänden und übergeordneten Organisationen wahrgenommen wird.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. Gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelwerken mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Missbrauch von verbotenen Substanzen und Methoden vorzugehen und sich sichtbar für einen sauberen und fairen Sport zu positionieren.
4. Die betriebenen Sportarten im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes, zu regeln.
5. Für alle Mitglieder eine einheitliche Regelauslegung der betriebenen Sportarten zu gewährleisten.
6. Durchführung und Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Das Nähere regeln die Wettkampfordnungen (WKO).
7. Schulung der-Athleten.
8. Entsendung von Einzelsportlern, Mannschaften, Trainern und Kampfrichtern zu internationalen Wettkämpfen.
9. Der DRTV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der DRTV wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Hierzu gibt sich der DRTV eine „Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt im DRTV“.

§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Anstehende Auslagen werden den Mitgliedern im Rahmen der Finanzordnung und der Gebühren- und Auslagenordnung ersetzt. Bei Bedarf können Ämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DRTV und seine Fachgebiete regeln ihre Geschäftsbereiche durch Beschlüsse und Entscheidungen ihrer Organe. Auf der Grundlage dieser Satzung geben sich der DRTV und seine Fachgebiete folgende Ordnungen:
 - 1.1 Zuständigkeit des Verbandstages und Bestandteil der Satzung
 - Rechts- und Strafordnung.
 - 1.2 Zuständigkeit des Verbandstages
 - Geschäftsordnung für die Fachgebiete;
 - Finanzordnung;
 - Gebühren- und Auslagenordnung, Abschnitte A und D bis G;
 - Ehrungsordnung;
 - Datenschutz-Ordnung;
 - Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt;
 - Ethik-Code;
 - Verhaltensrichtlinien (Goode Governance) zur Integrität in der Verbandsarbeit;
 - Beschlüsse der Anti-Doping-Ordnung (ADO). (Änderungen der ADO siehe 1.5 und §23.19);
 - 1.3 Zuständigkeit der Fachtagungen für ihr jeweiliges Fachgebiet:
 - Geschäftsordnung für den Bundesfachausschuss;
 - Wettkampfordnung;
 - Gebühren- und Auslagenordnung, Abschnitte B und C;
 - Liga-Ordnung;
 - Kampfrichterordnung;
 - 1.4 Zuständigkeit der DRTJ-Vollversammlung:
 - Jugendordnung
 - 1.5 Zuständigkeit des Präsidiums
 - Geschäftsordnung für das Präsidium
 - Änderung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) laut § 23.19.
2. Diese Ordnungen werden von den nach dieser Satzung zuständigen Organen verabschiedet und sind anschließend für alle Mitglieder verbindlich. Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall ist die Satzung maßgeblich.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - 1.1 Landesverbände, die mindestens eine der im DRTV betriebenen Sportarten ausüben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes/Landessportbundes sind;
 - 1.2 Vereine, die mindestens eine der im DRTV betriebenen Sportarten ausüben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes/Landessportbundes sind;
 - 1.3 Die durch den Verbandstag, die Fachtagungen oder die DRTJ-Vollversammlung gewählten Organmitglieder des DRTV, sofern die Satzung oder die Ordnungen keine Einschränkungen vornehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - 2.1 Landesverbände, die nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1.1.1 erfüllen.
 - 2.2 Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass die Vertreter dieser Landesverbände beim Verbandstag und bei den Fachtagungen kein Stimmrecht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim DRTV schriftlich zu beantragen.

Vereine beantragen ihre Mitgliedschaft über ihren Landesverband und gleichzeitig beim DRTV. Sollte es keinen Landesfachverband geben, ist der Antrag direkt beim DRTV zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Eingangs bei der DRTV-Geschäftsstelle, zu erfolgen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Präsidium gegeben. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheids zu erfolgen.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist von Landesverbänden und Vereinen die Gemeinnützigkeit mit einem aktuellen Freistellungsbescheid nachzuweisen. Bei Neugründungen ist dies innerhalb von sechs Monaten nachzuholen.

Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres. Sie beginnt immer mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DRTV erlischt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Verlust der Gemeinnützigkeit.für gewählte Mitglieder
 - durch Beendigung der Amtszeit.
2. Löst sich ein Verein oder ein Landesverband auf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Monats, in welchem dem DRTV die Auflösung mitgeteilt wird.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich bis zum 30. September (Poststempel, E-Mail-Eingang) der DRTV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Erfolgt keine Kündigung, so setzt sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr fort.
4. Scheidet ein Landesverband aus, so kann an seiner Stelle für das betreffende Gebiet ein neuer Verband aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Rechtsausschusses des DRTV durch Beschluss des Präsidiums. Ausschließungsgründe sind:
 - Handlungen, die sich gegen den DRTV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des DRTV;
 - Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des DRTV.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat der Verbandstag angerufen werden.

§ 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit

1. Die Mitglieder unterwerfen sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des DRTV. Dies gilt auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können sich Verfahren auch gegen Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal erstrecken, die nicht Mitglied in Vereinen oder Landesverbänden des DRTV sind.

2. Weitere Einzelheiten regeln die Rechts- und Strafordnung und die Anti-Doping-Ordnung.

§ 10 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu DRTV-Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder (ohne Ehrenpräsidenten) ist auf sechs beschränkt. DRTV-Ehrenmitglieder werden auf deren eigene Kosten zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort - ebenso wie Ehrenpräsidenten - Stimmrecht. Im Präsidium haben Ehrenpräsidenten eine beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Fachgebiete alle,-mit ihrem Fachgebiet anfallenden Fragen selbständig, soweit nicht der DRTV oder ein anderes Organ zuständig ist.
2. Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihren Vertreter an den Beratungen der Organe des DRTV nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Ordentliche Mitglieder können Anträge an den Verbandstag stellen, wobei Vereine ihre Anträge ihrem Landesverband parallel zur Kenntnis geben müssen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Ordnungen des DRTV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete-auf Anforderung stets Angaben jeder Art aus ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen.
3. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete jede Veränderung im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.
4. beauftragte Vertreter des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse an ihren Verbandstagen bzw. Vereinsversammlungen sowie Sportveranstaltungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
5. ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen;
6. keine Vereine bzw. deren Mitglieder am Sportgeschehen teilnehmen zu lassen, wenn
 - 6.1 die Startenden nicht im Besitz einer gültigen oder beantragten Startberechtigung sind;

- 6.2 der Verein seine Bestandserhebung für das laufende Kalenderjahr trotz Mahnung nicht abgegeben hat. Den Abgabetermin setzt die Geschäftsstelle fest;
- 6.3 der Verein seinen DRTV-Jahresbeitrag nicht bezahlt oder andere Forderungen des DRTV noch offenstehen (beispielsweise Überziehung der Zahlungsfrist bei Rechnungen). Dies gilt ebenso für die Landesverbände.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 13 Kassenführung

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Ebenso ist in den Bundesfachausschüssen zu verfahren.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Fachgebiete müssen in diese Jahresrechnungen einfließen.

Mittel des Bundes sind im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Die von den Fachtagungen gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

Weitere Einzelheiten regelt die DRTV-Finanzordnung.

§ 14 Beiträge und Einnahmen

Der DRTV und die Fachgebiete erheben Beiträge und Gebühren und erzielen sonstige Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheiden die zuständigen Organe.

Das Nähere regelt die Gebühren- und Auslagenordnung.

V. Die Organe des DRTV

§ 15 Die Organe des DRTV sind

1. der Verbandstag;
2. das Präsidium;
3. die Fachtagungen;
4. die Bundesfachausschüsse.
5. die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (DRTJ)
6. der Rechtsausschuss

§ 16 Der Verbandstag

Der DRTV tritt alle zwei Jahre spätestens im 4. Quartal zu einem Verbandstag zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, einem seiner Vize-Präsidenten oder einem Versammlungsleiter, der von der Versammlung gewählt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium (möglich sind Brief oder E-Mail). Nach Möglichkeit soll die Einladung auch auf der Verbands-Web-Seite im Internet veröffentlicht werden.

Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung. Die Tagesordnung ist mit allen Anträgen laut § 21 dieser Satzung spätestens zwei (2) Wochen im Wortlaut vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung nach § 22 BGB. Der Verbandstag ist öffentlich, wenn das Präsidium nicht anders beschließt. Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder des Verbandstages abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich wie folgt zusammen:

1. den gewählten Mitgliedern des Präsidiums;
2. den gewählten Mitgliedern der Bundesfachausschüsse;
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, bzw. deren Vertreter;
4. den Delegierten der Landesverbände;
5. den DRTV-Ehrenpräsidenten und den DRTV-Ehrenmitgliedern (nicht BFA-Ehrenvorsitzenden).

§ 18 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:

1. Jedes Präsidiumsmitglied sowie jedes gewählte Mitglied eines Bundesfachausschusses hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die eine Person ausübt. Pro Bundesfachausschuss können maximal zehn (10) Stimmen vergeben werden.
2. DRTV-Ehrenpräsidenten und DRTV-Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
3. Jeder Vorsitzende eines Landesverbandes, der ordentliches Mitglied ist, bzw. sein Vertreter, hat eine Stimme.
4. Jeder Landesverband erhält für je angefangene 150 Mitglieder über 18 Jahre (Grundlage ist die letzte Bestandserhebung) eine Stimme.

Vereine, die keinen Landesverbänden - oder Landesverbände, die außerordentliche Mitglieder sind - angehören, können vom Präsidium zu fiktiven Landesverbänden zusammengefasst werden. Maßgeblich dafür sind die Grenzen der Landessportbünde, bzw. Landessportverbände.

Delegiertenstimmen sind innerhalb des eigenen Landesverbandes übertragbar. Ein Delegierter darf aber maximal nur zwei Stimmen abgeben. Mitglieder des Präsidiums und der Bundesfachausschüsse sowie die Landesvorsitzenden oder ihre Vertreter dürfen zusätzlich zu ihrer persönlichen Stimme eine Stimme als Delegierter abgeben.

Die Delegierten sind namentlich zu erfassen.

Stimmrecht haben nur die Vertreter und Delegierten der Landesverbände, die ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DRTV nachgekommen sind.

Mitglieder des Präsidiums können an Wahlen zum Präsidium nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Landesverbandes sind.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Fachgebiete, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses;
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
3. Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
4. Bestätigung der Vorsitzenden der Fachgebiete und der DRTJ
5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
6. Änderung der Satzung;

7. Genehmigung und Änderung der Ordnungen nach § 5 dieser Satzung;
8. Genehmigung des Haushaltsplanes
9. Entscheidung und Beratung wichtiger Fragen des Verbandes;
10. Ernennung von DRTV-Ehrenpräsidenten und DRTV-Ehrenmitgliedern.
11. Zustimmung zur Gründung von oder zur Beteiligung an Gesellschaften.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.
2. Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 21 Anträge

Anträge an den Verbandstag können gestellt werden durch

- a. die ordentlichen Mitglieder, wobei Vereine ihre Anträge parallel ihrem Landesverband zur Kenntnis geben müssen;
- b. die Organe der DRTJ;
- c. die Bundesfachausschüsse;
- d. die Fachtagungen;
- e. das Präsidium.

Die Anträge der Gruppen a) bis c) müssen vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Spätestens zwei (2) Wochen vor dem Verbandstag sind alle Anträge im Wortlaut (incl. der Anträge der Gruppen d. und e.) den Landesverbänden, den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann außerordentliche Verbandstage einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern oder eine Fachtagung dies beschließt.

§ 23 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten;
 2. dem Vizepräsidenten (ständiger Vertreter des Präsidenten),
 3. dem Schatzmeister;
 4. dem Vizepräsidenten für Gleichstellung;
 5. dem Vizepräsidenten für Jugendfragen;
 6. den jeweiligen Vorsitzenden der Fachgebiete, gleichzeitig Vizepräsidenten im Präsidium.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie den Vizepräsidenten der Fachgebiete kraft Amtes.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vizepräsident und der Schatzmeister und die Vizepräsidenten der Fachgebiete dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.
3. Die Wahl der im ersten Absatz unter der laufenden Nummer 1 - 4 aufgeführten Präsidiumsmitglieder erfolgt auf vier Jahre; sie bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder (Abs. 1 lfd. Nr. 1-4), ist das Präsidium berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zum nächsten Verbandstag selbst zu ergänzen. Beim Ausscheiden eines entsandten Präsidiumsmitgliedes (lfd. Nr. 5 und 6) schlägt das entsendende Gremium einen Nachfolger vor, der durch das Präsidium bestätigt werden muss.
5. Der Vizepräsident für Gleichstellung ist gleichzeitig der Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt.
6. Der Vorsitzende der Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (DRTJ) ist gleichzeitig Vizepräsident für Jugendfragen. Er wird durch die Vollversammlung der DRTJ nach den Richtlinien der Jugendordnung gewählt.
7. Der Vorsitzende der DRTJ und die Vorsitzenden für die Fachgebiete werden mit ihrer Wahl durch die entsprechenden Wahlgremien automatisch zu Vizepräsidenten des DRTV. Haben die Wahlgremien in den letzten sechs Monaten vor dem Verbandstag aus irgendwelchen Gründen nicht getagt oder wurde kein Vorsitzender gewählt, so ist der Verbandstag berechtigt, die entsprechenden Vizepräsidenten zu wählen, die dann auch automatisch Vorsitzende der ihnen nachgeordneten Gremien sind. Bei einer solchen Wahl haben die Landesjugendwarte für die Wahl des Vizepräsidenten für Jugendfragen das Vorschlagsrecht.
8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.

9. Die im ersten Absatz unter 5 und 6 aufgeführten Personen können sich im Falle ihrer Verhinderung bei Präsidiumssitzungen durch ihre gewählten Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen.
10. Das Präsidium ist auch dann geschäftsfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
11. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten formlos einberufen.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Präsidiumsmitglieder stets beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) sind zulässig. Sie müssen einstimmig erfolgen.
13. Das Präsidium kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Präsidiumsmitgliedern geleitet werden.
14. Der Präsident kann zu Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies für die Meinungsbildung für notwendig erachtet wird. Diese haben eine beratende Stimme.
15. Das Präsidium beruft und entlässt haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter.
16. Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein, in der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des DRTV zentral verwaltet werden.
17. Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten, wenn dies rechtlich notwendig ist.
18. Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten.
19. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV. Auch für die Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Regelwerk der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtungen dieser Regelwerke erforderlich sind.
Dies gilt auch für die Fortschreibung von WADA-Code und NADA-Code sowie die Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtungen des DRTV gegenüber der NADA begründet.
Das Präsidium entscheidet über solche Änderungen mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
Neufassungen oder Änderungen sind den übrigen Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu bringen (Bekanntgabe und Veröffentlichung auf der Homepage des DRTV).
20. Das Präsidium übt das Gnadenrecht aus.
21. Aufgaben und Arbeitsweise der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für das Präsidium festgelegt, die sich das Präsidium selbst gibt.

§ 24 Die Fachtagung

Um die Vorbereitung und Abwicklung des Sportbetriebes im DRTV effektiver zu machen, werden Fachgebiete gebildet. Alle sporttechnischen und finanziellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (z.B. Vorgaben des BMI), von den Fachgebieten unter der Beachtung dieser Satzung und der Ordnungen des DRTV selbständig geregelt werden.

Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes und ist an die Weisungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden.

Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachtagung, die auch den Bundesfachausschuss wählt, sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt. Diese Geschäftsordnung kann nur durch den Verbandstag geändert werden.

Die Fachtagungen beschließen weitere Ordnungen für ihr Fachgebiet laut § 5 der Satzung.

§ 25 Die Bundesfachausschüsse

Den Fachtagungen nachgeordnet sind die Bundesfachausschüsse (BFA). Sie sind das ausführende Organ der Fachgebiete.

Die konkreten Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktionsbereiche der BFA-Mitglieder sind in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Bundesfachausschüsse geregelt.

§ 26 Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehjugend (DRTJ)

Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (im folgenden DRTJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.. Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV gebildet.

Alle Jugendfragen sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (z.B. Vorgaben des BMI), unter der Beachtung dieser Satzung und der Ordnungen des DRTV selbständig geregelt werden.

Die DRTJ-Vollversammlung ist das oberste Organ der DRTJ und ist an die Weisungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen.

Die DRTJ wird im Präsidium und beim Verbandstag durch ihren Vorsitzenden vertreten.

Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der DRTJ sind in der Jugendordnung laut § 5 der Satzung festgelegt, die sich die DRTJ selbst gibt.

§ 27 Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss setzt sich grundsätzlich aus fünf Personen zusammen:

1. Dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der vom Verbandstag gewählt wird und der nicht dem Präsidium oder einem Bundesfachausschuss angehören darf. Er sollte juristisch vorgebildet sein.
2. Den Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der Fachgebiete, sofern sie nicht in dem anhängigen Verfahren an einer förmlichen Entscheidung mitgewirkt haben.
3. Bis zu zwei Beisitzern. Diese werden von den Landesverbänden mit den meisten Mitgliedern gestellt (Stichtag: Bestandserhebung vor dem letzten Verbandstag). Ist ein Beisitzer befangen, weil eine Angelegenheit behandelt wird, an der sein Landesverband oder juristische oder natürliche Personen aus seinem Landesverband beteiligt sind, rückt automatisch ein Beisitzer aus dem nächst größeren Landesverband nach.

Die Beisitzer werden von ihren Landesverbänden nominiert; sie sollen nach Möglichkeit im Rechtsausschuss ihres Landesverbandes tätig sein.

Besteht der Rechtsausschuss wegen Befangenheit eines Vorsitzenden eines Rechtsausschusses der Fachgebiete aus nur vier Personen, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Zusammensetzung des Rechtsausschusses können sich bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung abweichende Regelungen ergeben (siehe die Anti-Doping-Ordnung sowie die Rechts- und Strafordnung des DRTV).

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses berät das Präsidium in Rechtsfragen.

Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung des DRTV, gegebenenfalls in Verbindung mit der Anti-Doping-Ordnung des DRTV.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 28 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Ersteller des Protokolls und den jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und besonders zu kennzeichnen. Die Protokolle sind den zur Sitzung/Versammlung eingeladenen Personen innerhalb von fünf Wochen zuzuleiten.

Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche muss die nächste Sitzung/Versammlung entscheiden.

§ 29 Ehrungen

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können Personen geehrt werden, die sich um den Verband oder die Fachgebiete verdient gemacht haben. Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Landesverbandes, des Präsidiums oder eines Bundesfachausschusses vorgenommen werden.

Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 30 Wählbarkeit

Aktives und passives Wahlrecht innerhalb des DRTV haben alle das 18. Lebensjahr vollendete Mitglieder eines dem DRTV angeschlossenen Landesverbandes oder Vereins.

Für die Organe der DRTJ darf das aktive Wahlrecht bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Das passive Wahlrecht wird für die Präsidiumsmitglieder insofern eingeschränkt, dass diese zusätzlich das uneingeschränkte aktive Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen müssen.

Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.

§ 31 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung $\frac{2}{3}$ aller Landesverbände beschlossen werden; die Stimme der nicht erschienenen Landesverbände kann schriftlich erfolgen.
2. Der Verbandstag beschließt mit satzungsändernder Mehrheit, dass der Wortlaut der nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen der Satzung durch das Präsidium endgültig festgestellt werden soll und dass das Präsidium mit einfacher Mehrheit zu Fassungsänderungen ermächtigt ist, die bei der Zusammenstellung des neuen Satzungswortlauts erforderlich werden und z.B. die Eintragung im Vereinsregister verhindern, bzw. aus steuerrechtlichen Gründen aus Sicht des Finanzamtes erforderlich sind.

§ 32 Auflösung des DRTV

1. Der DRTV kann nur durch einen Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Der Beschlussantrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung, die sechs (6) Wochen vor dem Verbandstag zu versenden ist, aufgeführt sein.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten des Verbandstages erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DRTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRTV an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 33 Schlussbestimmung

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für ~~Frauen~~ alle Geschlechter. Dies gilt sinngemäß ebenfalls für alle Ordnungen des DRTV.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung des DRTV wurde 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Eine Neufassung der Satzung des DRTV wurde am 07.11.2021 in Reilingen auf dem Verbandstag verabschiedet.